Das
allgemeine Persönlichkeitsrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinz Hermann
Gerichtsassessor aus Berlin

1935

Druck von Otto Walter, Buchdruckerei, Berlin SW 19

Das
allgemeine Persönlichkeitsrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinz Hermann
Gerichtsassessor aus Berlin

1935

Druck von Otto Walter, Buchdruckerei, Berlin SW 19

Referent:

Professor Dr. Schultze-von Lasaulx

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit

Gliederung

Seite

§ 1. A. Einleitung 7

B. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner bisherigen Gestalt.

§ 2. I. In der Gesetzgebung 8

§ 3. II. In der Rechtsprechung 10

§ 4. III. In der Rechtswissenschaft 13

§ 5. IV. In zusammenfassender Beurteilung 21

C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in neuer Gestalt.

§ 6. I. Seine theoretischen Grundlagen 22

§ 7. II. Seine rechtspolitische Notwendigkeit 25

III. Seine praktische Ausgestaltung 27

§ 8. 1. Seine Eingliederung in das Rechtssystem . . . 27

§ 9. 2. Seine Erscheinungsformen im positiven Recht . . 29

§ 10. 3. Seine Anwendbarkeit in der Rechtsprechung . . 31

Schrifttumsverzeichnis.

I. Lehrbücher und Einzelschriften.

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1927.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I. 1927.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I.

Dernburg, Recht der Schuldverhältnisse.

Elster, Das Urheberpersönlichkeitsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", Festgabe der juristischen Fakultäten zum fünfzigjährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. IV.

Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Berlin 1928.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit Bd. I. Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I. 1931.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II. 1932.

von Gierke, Deutsches Privatrecht. Schuldrecht. 1917.

Heymann, Der ewige Schutz der Geisteswerke gegen Entstellung in „Deutsche Juristenzeitung" 1928 S. 278.

Hitler, Mein Kampf.

Kohler, Warenzeichenrecht. 1910.

Kohler, Der unlautere Wettbewerb. 1914.

Kohler, Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. 1914.

Lobe, Unterlassungsanspruch und Strafgesetz in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1917.

Marwitz, Zur Neugestaltung des literarischen Urheberrechts in „Zeitschrift für Urheber-, Film- und Theaterrecht" 1928 S. 5 ff.

Mauczka, Zur Lehre von den Persönlichkeitsrechten in „Grünhuts Zeitschrift" 1912.

Michaelis, Robert, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts. Leipziger juristische Dissertation. 1927.

Motive zum Entwurfe eines BGB.

Müller-Erzbach, Die Ehre im deutschen Privatrecht. 1931.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. II.

Mutzenbecher, Zur Lehre vom Persönlichkeitsrecht, Heidelberger juristische Dissertation. 1909.

Protokolle des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reinhardt, Rudolf, Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung. 1931.

Rosenthal, Wettbewerbsgesetz. 1930.

von Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. I. 1840.
Schönfeld, Walther, Rechtsperson und Rechtsgut im Lichte des Reichsgerichts als Vorarbeit zu einer künftigen Wirklichkeitslehre des deutschen Rechts in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", Festgabe der juristischen Fakultäten zum fünfzigjährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. II.
Schultze-von Lasaulx, Besprechung über Dr. Rudolf Reinhardt, Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung in „Archiv für die zivilistische Praxis" Bd. 135 S. 359.
Smoschewer, Der Persönlichkeitsschutz in der neuesten Urheberrechtsgesetzgebung des Auslandes und die Lehren für den deutschen Gesetzgeber in „Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht" 1928 S. 491.
Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 1928.
Specker, Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im Schweizerischen Privatrecht in „Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft" 1911.
Stahlberg, Hilde, Rechtsvergleichende Studien zum Persönlichkeitsrecht des Urhebers in „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft" Bd. 48.
von Tuhr, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil. 1932.
Wieruszowski, Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht in „Deutsche Richterzeitung" 1927 S. 225 ff.

II. Kommentare.

Fischer-Henle-Titze, Bürgerliches Gesetzbuch. 1932.
Hafter, Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Das Personenrecht. 1919.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 1929.
Planck, Kommentar zum BGB. Bd. II. 1928.
Reichsgerichtsräte: Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. II. 1928.
Staudinger, Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz Bd. II.
Warneyer, Kommentar zum BGB. für das Deutsche Reich Bd. I.

III. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Archiv für die zivilistische Praxis.
Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (Ufita).
Deutsches Recht.
Deutsche Juristenzeitung.
Jugend und Recht.
Juristische Wochenschrift. — Deutsche Justiz.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

A. Einleitung.

§ 1.

Die Frage, ob die Persönlichkeit des Menschen in allen ihren Teilen, Funktionen und Eigenschaften von der jeweiligen Rechtsordnung durch einen einheitlichen, einzigen Rechtssatz des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts umfassend geschützt wird, oder ob die Rechtsordnung nur durch eine Mehrzahl einzelner Bestimmungen einen Schutz bestimmter einzelner Glieder der Persönlichkeit kennt, hat in der Rechtswissenschaft schon immer eine Rolle gespielt. Es ist die Frage um das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Der Streit ging dabei immer sowohl um die Existenz wie um Form und Inhalt dieses Rechts. Und seine Geschichte zeigt, wie seine Beurteilung in ganz besonders hohem Maße von der jeweiligen allgemeinen Rechtsanschauung überhaupt beeinflußt wird.

In der neuesten Zeit ist nun infolge der politischen Ereignisse ein umfassender Wandel der allgemeinen Rechtsanschauung eingetreten. Neue Werte erscheinen schutzwürdig. In diesem Augenblick tritt auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wieder in den Vordergrund, und es erhebt sich von neuem die Frage mit besonderer Dringlichkeit, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht in irgendeiner Gestalt in den Rahmen und das Gefüge des neuen Rechts hineingehört oder gar bereits wirksam in ihm lebt. Unser Recht ist bereits neu. Dieser Satz beansprucht Gültigkeit, obwohl gerade im Gebiete des Privatrechts diese Erneuerung noch wenig in Erscheinung getreten ist. Aber das, was ein Recht verjüngt, ist nicht die Umformung einzelner Bestimmungen, sondern der Geist, von dem es grundlegend beurteilt wird.

Welche Beurteilung in diesem Augenblick tatsächlich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommen muß, kann nur gezeigt werden, wenn zunächst einmal geklärt wird, wie es bisher beurteilt worden ist. Erst dann kann festgestellt werden, was an ihm veraltet ist und neuen Vorstellungen weichen muß.

Zu beachten ist dabei, daß nicht alles, was in der Rechtsliteratur als allgemeines Persönlichkeitsrecht, als Urrecht,[1]) Individualitätsrecht oder Persönlichkeitsrecht schlechthin bezeichnet worden ist, wirklich dem entspricht, was man heute gemeinhin darunter versteht. Besonders die Tatsache, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht begrifflich scharf von den einzelnen Persönlichkeitsrechten zu trennen ist, tritt nicht immer da genügend hervor, wo von ihm die Rede ist.

[1]) v. Sagvigny, System des römischen Rechts S. 335.

B. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner bisherigen Gestalt.

I. In der Gesetzgebung.

§ 2.

In der privatrechtlichen Gesetzgebung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht an keiner Stelle bisher ausdrücklich erwähnt worden. Ganz strenge Formalisten könnten es daher bereits für nicht vorhanden halten. Aber dieser Schluß darf gewiß nicht so rasch gezogen werden. Denn einmal würde dabei übersehen werden, daß ein Recht sich anerkanntermaßen auch praeter legem, z. B. im Wege des Gewohnheitsrechtes, entwickeln kann.

Außerdem würde dabei aber auch nicht berücksichtigt, daß unsere privatrechtlichen Gesetze, wenn sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nicht ausdrücklich erwähnen, doch an verschiedenen Stellen die Erwägung nahelegen, ob nicht auch das gesetzte Recht von einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausgeht.

Dies gilt insbesondere von § 823 Abs. 1 und 2 und § 826 BGB. und gilt weiter auch von vielen Bestimmungen in dem weiten Gebiete des Urheberrechts. Dort tritt dem Wesen des Urheberrechtes entsprechend häufig die Absicht des Gesetzgebers klar zutage, den Urheber in seinen geistigen, schöpferischen und ideellen Beziehungen zu seinem Werk besonders zu schützen. So bestimmt z. B. § 9 des literarischen Urheberrechtgesetzes,[1]) daß trotz der Übertragung des Urheberrechts der Erwerber keinerlei Veränderungen an dem Werk vornehmen darf. Die Persönlichkeit des Urhebers soll dadurch nicht so sehr vor materiellen wie vielmehr vor ideellen Einbußen bewahrt werden, die seine Persönlichkeit bei entstellenden Veränderungen seines Werkes in der allgemeinen Werteinschätzung erfahren könnte. Man kann also nicht umhin, hier die Absicht des Gesetzgebers festzustellen, dem Urheber ein Persönlichkeitsrecht zu verleihen. Dasselbe kann von den §§ 11—14 des literarischen Urheberrechtsgesetzes, den §§ 12, 14, 21—23 des Kunstschutzgesetzes,[2]) §§ 2, 4, 13 des Verlagsgesetzes, verschiedenen Bestimmungen in den Musterschutzgesetzen[3]) und z. B. § 16 des Gesetzes gegen den un-

[1]) Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901.

[2]) Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907.

[3]) Z. B. §§ 1, 5 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmusterschutzgesetz) vom 11. Januar 1876; § 4 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.

lauteren Wettbewerb, § 14 des Warenzeichengesetzes und schließlich auch von § 12 BGB. und § 37 HGB. behauptet werden.

Das alles bedarf hier keiner weiteren Erläuterungen mehr, da die Annahme heute der herrschenden Meinung entspricht, daß es sich in den genannten Fällen um den Schutz der Persönlichkeit und um Persönlichkeitsrechte handelt.[1])

Jedoch muß, darauf fußend, weiter untersucht werden, ob alle diese gesetzlich festgelegten Rechte einem gemeinsamen Kern, nämlich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, entwachsen oder nur lose und zufällig nebeneinanderstehen. Erst hierin liegt das Problem des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, was vielfach verkannt wird.

Nun kann, wenn man zunächst von wissenschaftlicher Auslegung und der Verwertung der Rechtsprechung absieht und nur die Gesetzgebung selbst heranzieht, die Entscheidung über die Existenz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, da es ja in keinem Gesetz ausdrücklich erwähnt wird, nur auf zwei Wegen gefunden werden. Der eine Weg ist die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der Gesetze, der andere die Untersuchung der Entwicklung und Zusammenhänge zwischen den einzelnen nacheinander entstandenen Gesetzen.

Aber auch diese beiden Wege führen hier endgültig weder zu einem verneinenden noch zu einem bejahenden Ergebnis.

Aus der Entstehungsgeschichte ist für das BGB. zu entnehmen, daß man bei seiner Schaffung zumindest an das allgemeine Persönlichkeitsrecht gedacht hat. Dies ergibt sich z. B. daraus, daß es die Zweite Reichstagskommission als feststehend ansah, „daß die Wissenschaft ein persönliches Recht in weiterem Sinne annimmt".[2]) Aber ausdrücklich bekannte man sich nicht dazu, da man das Wesen dieses Rechtes noch nicht für genügend geklärt hielt[3]) und sich auch wohl von Befürchtungen leiten ließ, die sich für die Praxis aus der allgemeinen Natur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der daraus erwachsenden Ermessensfreiheit für den Richter ergeben. Man ließ also bewußt die Frage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der Schaffung des BGB. offen und überließ der Wissenschaft das Arbeitsfeld,[4]) indem man sich ausdrücklich nur zum Schutze einzelner Persönlichkeitsgüter und -rechte bekannte. Die Entstehungsgeschichte anderer Gesetze läßt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ebensowenig einen sicheren Schluß zu.

Auch die Tatsache, daß zu den bereits vorhandenen einzelnen Persönlichkeitsrechten durch die Neuschaffung einzelner Gesetze, z. B. der Urheberrechtsgesetze, nacheinander immer neue hinzutreten, gibt keinen festen Untergrund für die Annahme ab, daß alle diese einzelnen Rechte systematisch zusammengehören.

Bisher hat der Gesetzgeber sein Verhalten zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch nicht grundlegend geändert. Das zeigt sich z. B. an dem Entwurfe des Reichsjustizministeriums zum neuen Kunsturhebergesetz vom

[1]) Z. B. RG. 69 S. 401; 113 S. 308; 123 S. 312; JW. 1927 S. 117; Michaelis S. 65; Müllereisert S. 333; Ergebnis der Umfrage von Marwitz Ufita 1929 S. 125.

[2]) Protokolle Bd. VI S. 200; Staudinger § 823 Anm. II A 2.

[3]) Planck Vorbem. 1 a vor § 823.

[4]) Planck a. a. O.; Eltzbacher S. 316; Mugdan, Materialien II S. 1072; v. Gierke, Deutsches Privatrecht § 211 II 2 a.

Jahre 1932. Dort werden zwar einzelne Persönlichkeitsrechte, wie z. B. das Recht am Eigenbild, schärfer und moderner gefaßt als bisher und dem Fortschritt der Technik und des Wirtschaftslebens in Einzelheiten Rechnung getragen.[1]) Das gleiche gilt, soweit es sich bisher aus gelegentlichen Veröffentlichungen in Tageszeitungen überschauen läßt, auch von den Entwürfen der Akademie für deutsches Recht, die das Patent-, Warenzeichen-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht behandeln. Aber das Problem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird auch dadurch nicht endgültig geklärt. Es bleibt nach wie vor der Rechtsprechung und Wissenschaft vorbehalten.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Die deutsche Gesetzgebung hat nirgends das allgemeine Persönlichkeitsrecht ausdrücklich anerkannt und geregelt, aber sie hat andererseits angesichts einer Reihe von Einzelbestimmungen doch die Möglichkeit der Annahme eines solchen Rechts nicht von vornherein ausgeschlossen.

II. In der Rechtsprechung.

§ 3.

Da im Gegensatz zu anderen Ländern, z. B. der Schweiz, Österreich und Frankreich, wo das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, § 1293 des ABGB. und § 1382 des Code civil sichere gesetzliche Grundlagen gefunden hat,[2]) in Deutschland, wie oben gezeigt worden ist, eine solche sichere Grundlage fehlt, sah die deutsche Rechtsprechung sich im Gebiete des Persönlichkeitsschutzes schon vor die schwierigsten Aufgaben gestellt.

Immer wieder tauchte die Frage auf, ob bestimmten Persönlichkeitsgütern, an deren Schutz der Gesetzgeber im einzelnen nicht gedacht hat und auch nicht denken konnte, da sie sich erst allmählich und nur infolge eines kulturellen Fortschrittes entwickelt haben, Rechtsschutz zukommen kann und muß.

Immer wieder zeigte sich, daß die Persönlichkeit als solche nicht nur in ihren Einzelheiten gewertet werden kann, sondern daß sie darüber hinaus eine besondere Wertung verlangt, die ihrer Stellung im sozialen Leben entspricht. Deshalb ergab sich vielfach die Notwendigkeit, immer neue Seiten der Persönlichkeit für geschützt zu erklären, wobei es sich herausstellte, daß man vielfach über den Wortlaut der einzelnen Gesetzesbestimmungen hinausgehen mußte, wenn man nicht von vornherein auf den als notwendig erkannten Schutz der Persönlichkeit in bestimmten Fällen verzichten wollte.

So kommt es, daß bei genauerer Betrachtung in unserer Rechtsprechung über das allgemeine Persönlichkeitsrecht keineswegs die Geradlinigkeit und Bestimmtheit liegt, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Man geht vielmehr nicht zu weit, wenn man behauptet: In der Rechtsprechung über das allgemeine Persönlichkeitsrecht herrscht ein gewisser innerer Zwiespalt.

Die Gegenseite, die meint, aus der Rechtsprechung ergebe sich die bestimmte und klare Ablehnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in jeder Form, kann sich dabei darauf berufen, daß unsere hohen Gerichte mehrfach ausdrücklich erklärt haben, daß es kein allgemeines Persönlichkeitsrecht gebe.

[1]) NSJ.-Entwürfe für Urheberrecht, abgedruckt in Ufita Bd. 7 (1934) S. 390 ff.

[2]) Näheres siehe bei Specker, Mauczka, Wieruszowski S. 227.

Das Reichsgericht hat sich zum ersten Male mit Bestimmtheit gegen ein solches Recht ausgesprochen, als es sich darum handelte, die Persönlichkeit Nietzsches vor der Veröffentlichung von Privatbriefen zu schützen.[1]) Auf diese Entscheidung ist dann immer wieder zurückgegriffen und erklärt worden, ein allgemeines Persönlichkeitsrecht bestehe nicht.[2]) Man kann also insoweit von einer ständigen Rechtsprechung sprechen. Und doch bleiben Zweifel bestehen.

Zunächst ist es bemerkenswert, daß sich das Reichsgericht im Laufe der Zeit immer mehr dazu entschloß, einzelnen Rechten den Charakter von besonderen Persönlichkeitsrechten zuzusprechen. Dies gilt von dem Namens- und Firmenrecht, dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, von vielen einzelnen urheberrechtlichen Befugnissen, vom Recht am Eigenbilde und von der sogenannten Geheimsphäre.[3]) [4]) Auch die Ehre ist als ideales Gut und als Teil des Persönlichkeitsrechtes anerkannt worden.[5])

Ferner ist es auffällig, daß zumal im Gebiete des Urheberrechtes ganz offenbar die Tendenz in der Rechtsprechung vorherrscht, den Schutz der Gesetze immer weiter auf neue Befugnisse auszudehnen, an die man zunächst nicht gedacht hat. So wird z. B. der Schutz des Eigenbildes der Person, der vom Gesetzgeber in den §§ 22/23 des KUG. festgelegt worden ist, nacheinander immer weiter erstreckt. Als geschützt gilt nunmehr nicht nur die äußere Erscheinung des Menschen, sondern auch die Darstellung einer Persönlichkeit auf der Bühne in ihrer Haltung, Bewegung und sogar in ihrem gesprochenen Wort.[6])

Dabei wird immer wieder hervorgehoben, daß es sich um geistige, ideelle, persönliche Interessen handelt.[7]) Und wenn das Reichsgericht anfangs den Ausdruck Persönlichkeitsrecht auch bei den einzelnen Sonderbefugnissen vermieden hat, so taucht er in den Entscheidungen allmählich immer häufiger auf.[8]) Schließlich spricht das Reichsgericht sogar davon, daß einzelne Sonderrechte „aus dem Recht der Persönlichkeit fließen", „ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechts seien" und zu einem „persönlichkeitsrechtlichen Kern" gehören.[9])

Auch wenn das Reichsgericht neuerdings[10]) davon gesprochen hat, daß ein in die „Lebensbetätigung des Beteiligten" stark eingreifendes Rechtsverhältnis unter Umständen gelöst werden kann, macht es seine Entscheidung

---

[1]) RG. 69 S. 403.

[2]) RG. 79 S. 397; 107 S. 281; 113 S. 414; KG. in JW. 1928 S. 363.

[3]) Siehe z. B. RG. 58, 24; RG. 79 S. 398; 102 S. 141; 108 S. 9; 123 S. 312; 125 S. 178; 139 S. 87; GRUR. 29 S. 409; JW. 1929 S. 3096.

[4]) Wegen der besonders festen Bindung dieser Rechte an die Person ihrer Träger ist die Bezeichnung „Persönlichkeitsrechte" auch als zweckmäßig anzuerkennen. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß es sich letzten Endes nur um die Einführung einer Bezeichnung handelt und nicht um eine Neugestaltung dieser Rechte.

[5]) RG. 78 S. 260; 113 S. 413; 124 S. 257.

[6]) KG. in JW. 1928 S. 363.

[7]) RG. 12 S. 50; 18 S. 17; 69 S. 242; 79 S. 399.

[8]) RG. 100 S. 172; 125 S. 178; KG. in JW. 1928 S. 363; KG. in Ufita 1931 S. 320; OLG. Jena in JW. 1928 S. 2296; OLG. Kiel in JW. 1930 S. 78.

[9]) RG. 30 S. 124; 108 S. 9; 110 S. 393; 123 S. 320.

[10]) RG. 130 S. 378.

u. a. von Umständen abhängig, die nicht zu bestimmten, bereits ausdrücklich anerkannten Sonderrechten der Persönlichkeit, sondern zu ihrer gesamten Erscheinung und Wirksamkeit in Beziehung stehen.

Schließlich seien noch zwei Entscheidungen des Reichsgerichts erwähnt, die besonders deutlich erkennen lassen, daß das Reichsgericht das äußerlich festgelegte Prinzip der Ablehnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts innerlich, dem Wesen nach nicht mit der gleichen Bestimmtheit verfolgt.

Einmal spricht es von der „der Person zukommenden Würde".[1]) Und in der Entscheidung, wo es sich darum handelt, ob ein Sohn einen Anspruch darauf hat, die auf dem Grundstücke seines Vaters gelegene Grabstätte seiner Mutter gegen den Willen seines Vaters aufzusuchen, heißt es, dem Sohn stehe dieses Recht zu, „da er durch Sitte und Pietät verpflichtet sei, das Andenken seiner Mutter durch zeitweiligen Besuch ihrer Grabstätte zu pflegen".[2]) Hier ist dem Sohn also ein Recht zugebilligt worden, das nicht aus irgendeinem nicht vorhandenen Einzelrecht fließt, sondern das sich nur daraus erklären läßt, daß er vom Recht als kulturelle Gesamtpersönlichkeit anerkannt und geschützt wird.

Bei diesem innerlichen Zwiespalt der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es nicht einmal verwunderlich, daß auch neuerdings die Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte auf diesen Zweifel hindeutet. Am klarsten tritt dies bei dem OLG. Kiel[3]) in einem Fall zutage, wo es sich darum handelt, ob innere Familienangelegenheiten rücksichtslos durch Dramatisierung an das Licht der Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Das OLG. verneint es, indem es den vorhandenen einzelnen Persönlichkeitsrechten aus §§ 12, 823 BGB. und den §§ 22 ff. KUG., eine sehr weite Auslegung gibt und dies folgendermaßen begründet: „Trotz der Ablehnung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes durch das Reichsgericht kann sich eine den Lebensnotwendigkeiten angepaßte Rechtsprechung der Fortbildung des in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen immer wieder zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedankens eines umfassenden Schutzes der Person in der Allgemeinheit ihrer rein persönlichen Beziehungen nicht auf die Dauer verschließen. . . . Der Senat glaubt den Anspruch der Kläger schon aus einem Persönlichkeitsrecht herleiten zu können."

Daß diese kühne Entscheidung keineswegs haltlos ist, beweist allein die Tatsache, daß sich das Kammergericht darauf bezieht[4]) und darauf hinweist, „daß in der modernen Rechtsprechung Zweifel geäußert worden sind, ob an der allgemeinen Ablehnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesichts der Bedürfnisse des Lebens noch festgehalten werden kann".

Ebensowenig wie aus der Gesetzgebung allein die Frage beantwortet werden konnte, ob ein allgemeines Persönlichkeitsrecht anzuerkennen ist, ist dies an Hand der Gesetzgebung möglich. Die Entscheidung kann folglich nur von der Rechtswissenschaft gefällt werden. Diese hat danach die Aufgabe, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Art ein allgemeines Persönlichkeitsrecht im geltenden Recht anzuerkennen ist.

---

[1]) RG. 30 S. 124.

[2]) RG. 72 S. 255.

[3]) JW. 1930 S. 78.

[4]) KG. in Ufita 1931 S. 320.

III. In der Rechtswissenschaft.

§ 4.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat sich bereits eingehend mit der Frage nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht befaßt. Da das Privatrecht durch das BGB. auf eine neue Grundlage gestellt worden ist, haben die vielen Untersuchungen namhafter Gelehrter, die sich vor dem Inkrafttreten des BGB. mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beschäftigt haben, zumeist ihre Grundlage verloren. Für den heutigen Stand der Lehre ist daher nur das bedeutsam, was seit der Wirksamkeit des BGB. gedacht und geschrieben worden ist. Aber es ist nicht wie in vielen anderen Rechtsgebieten, daß das, was aus dem Anfang dieser Zeit stammt, längst überholt ist. Vielmehr scheint es, als ob der Streit um das allgemeine Persönlichkeitsrecht seit dieser Anfangszeit, wohl infolge der eindeutig und bestimmt scheinenden Rechtsprechung, lange geruht hat. Erst in der letzten Zeit ist er infolge der Entwicklung des Urheberrechts wieder aufgelebt.

Für Otto v. Gierke war es auch unter dem BGB. „mit dem modernen Rechtsbewußtsein nur vereinbar, wenn man ein subjektives Recht auf Achtung der Leiblichkeit und persönlichen Freiheit im weitesten Sinne nicht wegleugnet".[1]) Es gab für ihn daher ein Persönlichkeitsrecht allgemeiner Art. Daraus schließt er zunächst, daß die vier in § 823 BGB. genannten Güter, nämlich Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Gegenstände subjektiver Rechte seien, daß das Gesetz sie nur beispielhaft „als die wichtigsten Persönlichkeitsrechte besonders hervorhebe und mit Fug dem Eigentum als dem wichtigsten Vermögensrecht voranstelle und daß daher für andere allgemeine menschliche Persönlichkeitsrechte, die hier nicht aufgezählt sind, dasselbe gelten müsse". Auch die Ehre zählte Gierke deshalb dazu.

Demgegenüber sind die meisten Schriftsteller des bürgerlichen Rechts nicht von solchen allgemeinen Gedanken ausgegangen, sondern haben das Problem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausschließlich an Hand des § 823 BGB. lösen wollen. Sie haben sich dabei folgende Fragen gestellt:

1. Sind die vier in § 823 BGB. genannten Güter, nämlich Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, Gegenstände subjektiver Rechte?
2. Wenn dies der Fall ist, sollen sie dann nur Beispiele für andere Persönlichkeitsgüter und -rechte sein?
3. Fallen diese anderen Rechte folglich unter den Begriff des sonstigen Rechts?
4. Ist danach aus der Gesamtheit solcher Persönlichkeitsgüter und -rechte ein einheitliches allgemeines Persönlichkeitsrecht abzuleiten?

Besonders Dernburg gelangt durch Bejahung dieser Fragen zur Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[2]) Staudinger hält die genannten Lebensgüter zwar auch für Gegenstände von Rechten, läßt aber die weiteren gestellten Fragen offen.[3])

---

[1]) Deutsches Privatrecht § 211 II 2 a.

[2]) Bürgerliches Recht II S. 613 ff.

[3]) § 823 II A 2.

Dernburg steht die herrschende Meinung gegenüber. Für sie sind die vier in § 823/1 genannten Güter nur Lebensgüter, aber nicht Persönlichkeitsrechte. Deshalb könne man sie auch nicht mit den Worten „oder ein sonstiges Recht" aus § 823/1 in Beziehung bringen. Diese Worte lehnten sich nur an das unmittelbar ihnen vorangehende Wort „Eigentum" an. Dieses sei ein „von der Rechtsordnung besonders ausgestaltetes Recht",[1]) dessen Rechtscharakter im Gegensatz zu den bloßen Lebensgütern nicht in Frage gestellt werden könne. Die vier Lebensgüter habe der Gesetzgeber besonders deshalb hervorgehoben und genannt, weil sie nicht als Recht gelten und nur im ganz besonderen Rahmen des § 823/1 den gleichen Schutz wie wirkliche subjektive Rechte genießen sollten.

Aus § 823/1 ließe sich somit kein allgemeines Persönlichkeitsrecht ableiten. Denn wenn nicht einmal die vier wichtigsten Lebensgüter als Rechte anerkannt werden könnten, so sei erst recht kein Raum für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das sich in der Hauptsache doch gerade auf diese vier Güter erstrecken müßte. Dies ist im wesentlichen der Gedankengang, der mit verhältnismäßig geringen Abweichungen die meisten Gelehrten zur Ablehnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führte.[2])

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch eine Entscheidung des Reichsgerichts, die besagt:[3]) „Die Ansicht, daß das Gesetz die von ihm aufgeführten Güter, wie Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, selbst zu Gegenständen eines besonderen daran bestehenden Rechts habe erheben und durch die Worte „oder ein sonstiges Recht" seinen Schutz über die ausdrücklich genannten auch auf andere derartige Lebensgüter habe ausdehnen wollen, hat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts keinen Anklang gefunden."

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Schriftstellern, die alle an Hand einer bestimmten Gesetzesstelle, nämlich des § 823 I BGB., die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes untersuchten, ist die Frage nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch auf ganz andere Weise zu lösen versucht worden, nämlich indem man von allgemeinen Betrachtungen ausging, ohne sich zunächst an eine bestimmte Gesetzesstelle zu halten.

Auf diese Weise ist Eltzbacher zur Annahme eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gelangt. Für ihn ist es[4]) „das Ausschließungsrecht, das uns den Genuß unser selbst und dessen, was mit uns untrennbar verbunden ist, also unserer persönlicher Güter, gewährleistet". Er geht davon aus, daß es zweierlei menschliche Güter gebe, äußere und innere. Die inneren könne man auch als persönliche Güter bezeichnen. Da aber die Vorschriften des Rechts auch diese persönlichen Güter schütze und schützen müssen, müsse man[5]) „auch die Stellung als Recht betrachten, die für jeden von uns durch Vorschriften dieser Art gegeben ist". Diese Rechtsstellung sei eben das Per-

[1]) RG. 51 S. 373.

[2]) Planck § 823 B II 1 f; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse § 823 Anm. 1; von Tuhr § 8 Anm. 15; Cosack I § 229; Enneccerus I § 71 I 1, Bd. II § 227 Anm. 2 c; RGR. § 823 Anm. 9; Warneyer Bd. I § 1 Anm. 3 und die dortige Literatur, wohl auch Crome I § 30 Anm. 2 c, II § 325; Fischer-Henle-Titze § 823 Anm. 8. Endemann § 200 Anm. 28 hält zwar Leben, Körper und Gesundheit ebenfalls nicht für Rechte. Bemerkenswert ist jedoch, daß er die Freiheit dem Eigentum gleichstellt und sie danach doch wohl als Recht anerkennt.

[3]) RG. 58 S. 28.

[4]) S. 304 und 305.

[5]) S. 305.

sönlichkeitsrecht. Eltzbacher wendet sich sodann scharf dagegen, daß es „eine ganze Klasse von einzelnen Persönlichkeitsrechten gebe". Es gibt für ihn nur ein einheitliches Persönlichkeitsrecht, das uns nur den „Genuß eines einzigen Gegenstandes, nämlich unser selbst, aber freilich gegen verschiedene Arten der Beeinträchtigungen verbürge". Sodann kommt Eltzbacher noch zu dem bedeutsamen Satz:[1]) „Bei der Frage, ob es ein Persönlichkeitsrecht gibt oder nicht, handelt es sich nur darum, unsere Erkenntnis von dem, was ein Recht ist, auf einen bestimmten Stoff anzuwenden." Nachdem er so auf allgemeiner Grundlage den Bestand und das Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auseinandergesetzt hat, prüft er die Frage, ob es vom deutschen bürgerlichen Recht auch anerkannt wird. Er bejaht sie mit doppelter Begründung.[2]) Erstens knüpfe das Gesetz an die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit einen Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch setze aber ein Recht des einzelnen an diesen persönlichen Gütern voraus. Zweitens weise das bürgerliche Recht auf den ungeschriebenen Rechtssatz zurück, „wonach der einzelne ein Recht darauf hat, daß gegen ihn keine strafbaren Handlungen begangen werden". Gemeint ist hier der Hinweis des § 823/II BGB. auf die sogenannten Schutzgesetze.

Auch von allgemeinen Betrachtungen ausgehend, gelangt Lobe zur Anerkennung eines allgemeinen, absoluten Persönlichkeitsrechtes.[3]) Er untersucht die Fälle, in denen das Reichsgericht[4]) bei Zuwiderhandlungen gegen Verbote des objektiven Rechts wegen des damit begangenen „Eingriffs in die fremde Rechtssphäre" eine Unterlassungsklage gewährt. Während das Reichsgericht auf dem Standpunkt steht, daß diese Rechtssphäre sich nur aus den Verboten der öffentlichen und privaten Rechtsordnung zusammensetze, meint Lobe, dieser Rechtskreis bedeute eben mehr, er entspreche dem umstrittenen absoluten Persönlichkeitsrecht; denn nur „wo dem einzelnen mit einem subjektiven Recht eine eigene Rechtsmacht verliehen wurde, hat er selbst als Ausfluß aus diesem Recht ein Recht auf Unterlassung".[5]) Es sei aber nicht wahr, daß dieses subjektive Recht auf Unterlassung unmittelbar aus den allgemeinen Verboten dem Begünstigten erwachse. Es bestehe vielmehr selbständig und losgelöst davon. „Das Persönlichkeitsrecht sei es eben, das hinter allem steht, das den Rechtskreis des Reichsgerichts ausmacht, in den ein Eingriff mit dem Unterlassungsanspruch abgewehrt werden soll und dessen Verletzung das besondere Bedürfnis nach einem privatrechtlichen Schutz durch eine Unterlassungsklage begründet."[6]) So sei auch die Erwerbstätigkeit des Menschen ein Rechtsgut, das „durch ein absolutes, gegen jedermann sich richtendes subjektives Abwehrrecht als Ganzes geschützt wird".[7])

Ferner schneidet Müller-Erzbach in seiner 1931 erschienenen Schrift „Die Ehre im deutschen Privatrecht" das Problem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an, ohne es allerdings abschließend lösen zu wollen. Jedoch geht er von einer ganz neuen, bis dahin ungewohnten Seite an das Problem heran, indem er, von allgemeinen Betrachtungen ausgehend, sagt, „daß der Mensch

[1]) S. 309.
[2]) S. 314.
[3]) GRUR. 1917 S. 15 f.
[4]) Zuerst RG. 48 S. 118; 60 S. 7.
[5]) S. 19 unten.
[6]) S. 21 a. a. O.
[7]) GRUR. 1931 S. 1215.

auch insofern, als er eine moralische Person ist, Anspruch auf Rechtsmacht und Rechtsschutz hat" und daß „ebenso das soziale, politische, künstlerische und religiöse Individuum dieselben Ansprüche anmelde".[1]) Er spricht auch von der Werthaftigkeit des Menschen. In diesem Sinne befürwortet er ein allgemeines Persönlichkeitsrecht.[2]) Er will es zunächst in einem weitgehenden Ehrenschutz verwirklicht sehen und erklärt, die Lücke im Gesetz, die durch den nicht zureichenden Ehrenschutz entstanden sei, sei nur auszufüllen, indem man entweder ein allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkenne oder „doch ein absolutes Recht des Rechtssubjektes auf Schutz seiner Ehre gegenüber jedermann nicht länger bestreite".[3]) So gelangt er dazu, auf jeden Fall das Recht auf Ehre für ein sonstiges Recht im Sinne des § 823/I BGB. zu halten, und kommt schon auf diese Weise der praktischen Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts näher.

Eine andere Gruppe von Gelehrten, die sich auch in der neuesten Zeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht befaßt haben und deren Meinung heute wohl als die in der Wissenschaft herrschende bezeichnet werden kann, wird von Wieruszowski, Reinhardt und Nipperdey vertreten. Sie gelangen im wesentlichen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar ein gutes Hilfsmittel für rechtstheoretische Betrachtungen sei, daß es aber keinen Anspruch auf praktische Wirksamkeit erheben könne.

Wieruszowski geht von einer geschichtlichen Betrachtung aus.[4]) Er sagt, der Individualismus des 15. bis 18. Jahrhunderts habe zunächst einer Bewegung Platz gemacht, „die mit dem immer wachsenden Gefühl für die auflösende Wirkung selbstnütziger und selbsttüchtiger Lebenseinstellung zur Anerkennung der sozialen Seite des Daseins führen mußte". Aber das Heil, das man im schöpferischen Zusammenwirken aller gesucht habe, sei „nur im Wege gegenseitiger Anerkennung der Persönlichkeitswerte denkbar". Und auf diese Weise sei gerade wieder die Persönlichkeit mit allen ihren „Ausstrahlungen in subjektivistischer Reizsamkeit in den Brennpunkt gerückt worden",[5]) und dementsprechend habe man das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit" herangezogen. Dieses Recht habe besonders zusammen mit der Bewegung um den vorbeugenden Rechtsschutz und schließlich durch das Urheberrecht eine weitgehende Förderung erfahren. Jedoch, wenn dieses Recht auch denkbar wäre, so sei „die Rechtswirklichkeit des Persönlichkeitsrechts doch schlechthin eine Frage des positiven Rechts". Das deutsche positive Recht beantworte diese Frage aber entsprechend „den allerschwersten gesetzgeberischen Bedenken", die sich aus der Unbestimmbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergeben, verneinend. Insbesondere könne man die sonstigen Rechte des § 823/I BGB. nicht zum Nachweis des Persönlichkeitsrechts verwenden, das bedeute sonst Willkür, „bei der lediglich der Wunsch der Vater des Gedankens ist".[6]) Trotz alledem lebe das allgemeine Persönlichkeitsrecht und habe „sich zu lebendiger Wirksamkeit durchgerungen und werde dem Persönlichkeitsschutz immer neue Seiten erschließen".

[1]) S. 35.
[2]) S. 36.
[3]) S. 33.
[4]) Deutsche Richterzeitung 1927 S. 225 f.
[5]) S. 226 a. a. O.
[6]) S. 228 f.

Reinhardt[1]) gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis. Auch er erkennt die begriffliche Möglichkeit und Bestimmbarkeit des Persönlichkeitsrechts durchaus an.[2]) Das charakteristische Merkmal der Natur des Persönlichkeitsrechts erblickt er darin, daß nicht die einzelnen Werte und Güter des Menschen Schutzgegenstand des Rechts sind, sondern daß die „Person selbst und ihre eigene anläßlich ihrer Werke zum Ausdruck kommenden Wesenheit" diesen Schutzgegenstand bildet.[3]) In dem Gegensatz der Wesenheit des Menschen auf der einen und den Gegenständen der Außenwelt auf der anderen Seite liegt nach Reinhardt der Schlüssel zum Verständnis des Persönlichkeitsrechts überhaupt. Diese Wesenheit — ein Begriff, dem im übrigen mit Recht der Vorwurf der Unbestimmtheit gemacht werden kann —[4]) trete in zwei Daseinsformen in Erscheinung, nämlich in der Wesenheit des Einzelwesens als solchem und in der des Wesens als Mitglied der Gesellschaft.[5]) Hierdurch kommt Reinhardt zu einer ähnlichen Trennung der einzelnen Persönlichkeitsrechte wie Mauczka,[6]) der auch zwei Gruppen von Persönlichkeitsrechten unterscheidet. Zur ersten Gruppe gehört das leibliche, geistige und seelische Befinden der Person, zur zweiten besonders die Unterscheidungszeichen wie Namen, Wappen, Firma und dergl. und die Ehre oder, wie Mauczka es etwas umständlich ausdrückt: „die Wahrung der Vorstellung der Mitwelt von der eigenen Individualität". Für das geltende positive Recht lehnt Reinhardt jedenfalls das Persönlichkeitsrecht jedoch genau wie Wieruszowski ab, nachdem er ganz besonders die §§ 823, 824 und 826 BGB. nach ihrer Eignung für die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts untersucht hat. Er hebt dabei hervor, daß es vor allem kein sonstiges Recht im Sinne des § 823/I sein könne, denn der § 823/I zähle nur subjektive Rechte „ganz besonderer Art" mit besonderem Schutze auf, wozu man aber vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Rechte nicht rechnen dürfe.[7])

Der Ansicht der Vorgenannten entspricht auch die Anschauung von Nipperdey.[8]) Auch er hält ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für begrifflich möglich. Nachdem er ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen ist, daß es durch das geltende positive Recht nicht anerkannt wird, meint er weiter, es sei auch keinerlei Bedürfnis für ein solches Persönlichkeitsrecht in der Praxis vorhanden. Der im Gesetz geregelte Schutz der einzelnen Persönlichkeitsgüter reiche vollkommen aus. Er geht sogar so weit, zu sagen: „Die Einreihung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter die subjektiven Rechte würde der Entfaltung anderer Persönlichkeiten schwere Hemmnisse auferlegen und den Fortschritt hindern."

Obwohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Problem des allgemeinen bürgerlichen Rechts ist, hat es doch in einem Sondergebiet, nämlich im Gebiete des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes,[9]) bisher eine

---

[1]) Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung 1931.
[2]) S. 13.
[3]) S. 10.
[4]) Schultze-v. Lasaulx in Archiv f. d. ziv. Praxis 1932 S. 361.
[5]) S. 8 f.
[6]) Mauczka S. 12.
[7]) Reinhardt S. 13/14.
[8]) Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I (1931) § 71 Anm. 1.
[9]) Urheberrecht im weitesten Sinne, also z. B. auch Patent- und Warenzeichenrecht.

ganz besondere Rolle gespielt. Kaum ein Schriftsteller, der sich mit dem Urheberrecht befaßt hat, ist an dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorbeigegangen, ohne es zu erwähnen. Das Urheberrecht hat ihm geradezu den entscheidenden Anstoß verliehen.[1]) Das liegt daran, daß das Urheberrecht ganz von selbst nach einer systematischen Unterscheidung und Trennung von persönlichen und — es fehlt hier der unbedingt passende Gegenausdruck — materiellen Rechtsgütern verlangt. Daher wirft sich sodann stets die Frage auf, ob die persönlichkeitsrechtlichen Rechte und Güter einem gemeinsamen Rechtskern entwachsen und ob der Persönlichkeit des Urhebers infolgedessen ein ganz besonderer, lückenloser Schutz zukommt.

Die wissenschaftlichen Betrachtungen knüpfen hierbei regelmäßig an die Stellen im Gesetz an, die erkennen lassen, daß eine besonders enge und zum Teil untrennbare Verbindung zwischen der Persönlichkeit des Urhebers und seinem Werk als dem „Ausfluß seiner individuellen, künstlerischen Schöpferkraft"[2]) besteht. Wie schon erwähnt, tritt dies im Gesetz z. B. in den §§ 9, 11—14 des LUG., § 12, 14, 21—23 des KUG. und §§ 2—4, 13 des Verlagsgesetzes in Erscheinung. Alle diese Stellen wollen es irgendwie verhüten, daß von außen her Einflüsse auf das Werk des Urhebers ausgeübt werden, die weniger dem Werke als materiellem Gegenstand als vielmehr der dahinterstehenden Persönlichkeit des Urhebers abträglich sein könnten.

Dies führte zuerst Kohler[3]) zu der berühmt gewordenen juristisch-technischen Scheidung des Urheberrechts in die immaterialgüterrechtlichen und individualistischen Bestandteile des Urheberrechts, wobei die individualistischen Bestandteile vom Schöpfer untrennbar sein sollen. Nachdem nun einmal ganz bestimmte Befugnisse als persönliche oder Individualrechte aus dem Gebiet des Urheberrechts herausgeschält waren, lag es nahe, auf diesem Wege fortzuschreiten, die Möglichkeit von solchen Individualrechten in allen Rechtsgebieten zu erwägen und so zu einem umfassenden Persönlichkeitsrecht zu gelangen. Daher gibt es für Kohler ein allgemeines Individualrecht, ein „naturwüchsiges Recht", aus dem erst die besonderen, so auch die Urheberindividualrechte, herkommen,[4]) und das auch vom positiven bürgerlichen Recht nicht verneint wird. Kohler gelangt damit zu dem temperamentvollen Satz: „Daß das Persönlichkeitsrecht nicht nur eine Anforderung an den Gesetzgeber ist, daß es bereits die Anerkennung des geltenden Rechts genießt, darüber kann heutzutage nach § 823 BGB. nur für solche ein Zweifel sein, die noch den Vorarbeitenkultus treiben und annehmen, daß es unser Schicksal sei, die Teller abzuessen, die die Gesetzgebungsparlamentarier übriggelassen haben."[5])

Im Anschluß an Kohler bekennt sich Michaelis für das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Für ihn ist es „die Idee einer Herrschaft der Person über ihre eigene Wesenheit" und der Kernpunkt jedes, also auch des Urheberindividualrechts.[6]) Über das Urheberrecht hinaus habe es Bestand im gesamten Rechtsleben. Es sei ein selbständiges Recht, aus dem selbständige

[1]) Wieruszoski S. 228.
[2]) Elster in Rechtsprechung des RG., Festgabe Bd. IV S. 267.
[3]) Einzelnes in fast sämtlichen Werken Kohlers und bei Michaelis S. 17.
[4]) Michaelis S. 17.
[5]) Kohler, Warenzeichenrecht (1910) S. 65.
[6]) Michaelis S. 33.

Ansprüche hergeleitet werden können. Deshalb müsse es in der Praxis auch in Urteilen zur Begründung mit herangezogen werden.[1]) Michaelis, der in der Wissenschaft mit seiner Schrift durchaus Beachtung gefunden hat, nimmt also einen Standpunkt ein, der das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner ganzen, uneingeschränkten Vorstellung bejaht.

So weit sind in der Folgezeit die bekannten Wissenschaftler auch im Gebiet des Urheberrechts nicht mehr gegangen. Aber die Stimmen, die nach einem weiteren Ausbau des Urheberrechts zum Schutze der Urheberpersönlichkeit entweder durch die Gesetzgebung oder durch die Rechtsprechung verlangen, haben sich in der letzten Zeit sehr gemehrt. Den Anlaß hierzu haben die Erneuerungen der Urheberrechtsgesetzgebung in vielen anderen Ländern, so in Italien, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Portugal und Finnland, und internationale Urheberrechtskonferenzen gegeben. Aus allen diesen Gesetzen geht das Bestreben hervor, die ideellen Interessen des Urhebers stärker als bisher zu schützen.[2]) Ein Bedürfnis dazu muß also vorhanden sein und wird auch für Deutschland allgemein anerkannt.

Es wäre denkbar, diesem Bedürfnis einfach durch die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes abzuhelfen. Dazu hat man sich aber nicht entschlossen.

Elster kommt dieser Lösung sehr nahe. Es gibt für ihn ein Persönlichkeitsrecht besonderer Art, das neben den ausdrücklich in den Gesetzen geordneten Befugnissen „als integrierender Bestandteil im Urheberrecht steckt“[3]) und also auch ohne eine Änderung der bestehenden Gesetze bereits in voller Wirksamkeit steht. Für Elster ist es kein Problem mehr, daß es ein Urheberpersönlichkeitsrecht besonderer Art gibt, jedoch räumt er ein, daß es immer noch problematisch ist, wo die Grenzen dieses Rechtes liegen.[4]) Er gelangt zu der Anerkennung des allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts, indem er meint, der Rechtsschutz des Urhebers durch einzelne Sonderrechte könne niemals ausreichend sein. Über die Grenzen des Urheberrechts hinaus will er ein allgemeines Persönlichkeitsrecht umfassender Art jedoch nicht anerkennen. Aber immerhin ist es bemerkenswert, daß er zugibt, ein solches Recht ergebe sich auf rein logischem Wege mit zwingender Notwendigkeit.[5]) Zwischen die einzelnen Persönlichkeitsrechte und das allgemeine Persönlichkeitsrecht schiebt Elster den Begriff eines allgemeineren Persönlichkeitsrechts,[6]) wodurch aber nichts gewonnen, sondern nur die Gefahr herbeigeführt wird, daß in den Streit um das allgemeine Persönlichkeitsrecht neue Belastungen und Unklarheiten getragen werden. Hervorzuheben ist nur noch, daß er sagt, „das Urheberpersönlichkeitsrecht könne im innersten Kern nicht etwas wesentlich anderes sein als das allgemeine Persönlichkeitsrecht“.[7])

Auch Marwitz ist der Ansicht, daß die Theorie des Urheberpersönlichkeitsrechts „wiederhergestellt“ werden müsse, da nur so den kulturellen Bedürfnissen zum Schutze der Urheberpersönlichkeit Rechnung getragen werden

[1]) Michaelis S. 66.
[2]) Einzelnes siehe bei Stahlberg S. 173 f.
[3]) GRUR. 1928 S. 34 f.
[4]) GRUR. 1929 S. 286.
[5]) Rechtsprechung des RG., Festgabe Bd. IV S. 252 f.
[6]) S. 252 a. a. O.
[7]) S. 261 a. a. O.

könne.[1]) Zum ersten Male taucht dabei mit besonderer Klarheit der Gedanke auf, daß das Recht des Urhebers nur durch solche Schranken eingeengt werden dürfe, „welche die Volksgemeinschaft im Interesse der Kultur und ihrer Entwicklung fordern kann".

Dieser Ansicht folgt im wesentlichen auch Heymann,[2]) der sich ebenfalls für einen Ausbau des Individualrechts ausspricht. Er betont dabei jedoch, daß er einen Ausbau durch die Rechtsprechung für ausreichend und eine Änderung der Gesetzgebung in dieser Richtung nicht für erforderlich halte. Dabei geht er davon aus, daß immer nur eine schrittweise Ergänzung einzelner Urheberrechte in Betracht kommt.

Smoschewer vertritt in seinen vielen Schriften die Ansicht,[3]) es bestehe ein unbedingtes Bedürfnis nach einem allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrecht, das sich nicht nur aus der Summe der einzelnen Persönlichkeitsrechte des Urhebers zusammensetzen dürfe, sondern darüber hinaus die Urheberpersönlichkeit als Ganzes erfassen müsse. Die Gesetze seien einstweilen jedoch noch unzulänglich, indem sie nur einzelne Schutzmöglichkeiten bieten,[4]) und deshalb sei das allgemeine Urheberpersönlichkeitsrecht und mithin erst recht das uneingeschränkte allgemeine Persönlichkeitsrecht für das geltende Recht abzulehnen. De lege ferenda sei die Einführung des allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrechts aber dringend notwendig, da sonst ein Zwiespalt zwischen der herrschenden Auffassung des Lebens und dem vom Staat gesetzten Recht bestehe.

Schließlich ist noch Hilde Stahlberg zu erwähnen.[5]) Auch sie wendet sich gegen ein allgemeines Urheberpersönlichkeitsrecht und hält die gesetzliche Einführung eines solchen für bedenklich, da es „fast unbegrenzt" sei; für das Gesetz sei jedenfalls eine sehr vorsichtige Formulierung notwendig.[6]) Sie hat sogar Bedenken dagegen, einzelne sonst allgemein als Persönlichkeitsrechte anerkannte Befugnisse des Urhebers, z. B. die aus § 9 LUG. auf die Unveränderlichkeit des Werkes, als Persönlichkeitsrechte zu bezeichnen, da bei entsprechender ausdrücklicher Parteivereinbarung auch diese sonst unlöslichen Befugnisse des Urhebers übertragen werden könnten.[7]) Nach dieser Stellungnahme zum Urheberpersönlichkeitsrecht ist es klar, daß Hilde Stahlberg das allgemeine Persönlichkeitsrecht ablehnt.[8]) Sie gibt zwar zu, daß immer wieder einzelne Rechte als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bezeichnet zu werden pflegen. Aber daraus könne man noch nicht die Existenz dieses Rechtes folgern. „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht charakterisiere sich deutlich als Rechtsgrundsatz, nicht aber als Rechtssatz."[9])

Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Die herrschende Meinung in der heutigen Rechtswissenschaft erkennt ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht an. Nach einer verbreiteten Ansicht ist es aber als theoretischer Rechtsbegriff vorhanden, ohne jedoch unmittelbare praktische Wirksamkeit

[1]) Ufita 1928 S. 8.
[2]) DJZ. 1928 S. 278.
[3]) Z. B. in Ufita 1928 S. 491 f.; GRUR. 1928 S. 190 f.
[4]) Ufita 1928 S. 500.
[5]) Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 48 S. 169 f.
[6]) S. 205, 230 a. a. O.
[7]) S. 215.
[8]) S. 223.
[9]) S. 231.

zu besitzen. Die allgemeine Tendenz geht dahin, immer mehr einzelne Rechte als besondere Persönlichkeitsrechte anzuerkennen und die Gesetze zugunsten neu festzustellender Persönlichkeitsrechte weitgehend auszulegen. Im Gebiete des Urheberrechts dringen Bestrebungen vor, ein allgemeines Urheberpersönlichkeitsrecht anzuerkennen oder doch für notwendig zu halten.

IV. In zusammenfassender Beurteilung.

§ 5.

Man könnte nach all dem Vorhergesagten die Behauptung aufstellen, es sei das endgültige Schicksal des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, im deutschen Rechtsleben nicht zur Wirklichkeit zu werden und höchstens als theoretischer Begriff ein mehr unwirkliches Dasein zu führen. Denn Gesetzgebung und Rechtsprechung scheinen es auszuschließen und die Wissenschaft, von einigen Ausnahmen abgesehen, ebenfalls.

Dennoch ist der Streit um das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch nicht entschieden. Die Stimmen Kohlers, v. Gierkes und der anderen „begeisterten Vorkämpfer des Persönlichkeitsrechts“ [1]) sind noch nicht verklungen, sondern finden, oft ungewollt und gezwungen, auch in der neuesten Zeit ihren Widerhall. Es ist oben gezeigt worden, daß der Ausdruck „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ zwar stets vermieden wird, daß aber der Gedanke an dieses Recht doch oft zwischen den Zeilen zu lesen ist. „Er kommt als allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck und tritt an unser BGB. aufnahmeheischend heran.“ [2]) Seine weitere Entfaltung wird erwartet.[3]) Man spürt also auf jeden Fall, daß die Entwicklung hier trotz des entgegenstehenden äußeren Scheins noch nicht abgeschlossen ist. Man kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das als Gedanke auch im praktischen Rechtsleben und nicht nur als Rechtsbegriff fortlebt, mithin nicht einfach als etwas Überwundenes beiseiteschieben und unbeachtet lassen; denn es handelt sich um ein „immer wieder zur dogmatischen Untersuchung reizendes Thema, das sicherlich noch weiterer Klärung bedarf“.[4])

Doch man muß aus der Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die richtige Lehre ziehen. Diese lautet aber:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat sich in der Art, wie man es sich bisher vorstellte, im Bestande des Rechtssystems nicht gleichermaßen als theoretischer Begriff und als Faktor des praktischen Rechts durchsetzen können. Dafür, daß es das auch in Zukunft nicht vermögen wird, bürgt die Tatsache, daß es schon von zu vielen und von zu tüchtigen Kräften untersucht worden ist, ohne daß es im Verlaufe seiner langen Geschichte geglückt ist, seiner Verneinung oder Bejahung eine wesentliche, einheitliche Förderung zu verleihen und für seine Gestaltung den notwendigen Einklang zwischen Theorie und Praxis zu finden. Dies beweist am besten Wieruszowskis, Reinhards und Nipperdeys Meinung, die heute als abschließend und herrschend

[1]) Reinhardt S. 9.

[2]) Wieruszowski S. 228; RG. 72 S. 255; JW. 1928 S. 364; OLG. Kiel in JW. 1930 S. 80.

[3]) Rosenthal, Wettbewerbsgesetz S. 17 f.; siehe auch Oertmann in DJZ. 1931 S. 267.

[4]) Schultze-v. Lasaulx in Archiv f. ziv. Praxis n. F. 15. Bd. S. 359.

bezeichnet werden kann, wonach das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur als theoretischer, niemals aber als wirklicher Begriff mit Wirkung für das praktische Recht existieren kann.

Nur wenn es glücken wird, dem Gedanken vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht einen neuen Inhalt, neue Form und neue Richtung zu geben, wird es also seine Bedeutung für das Recht gewinnen und schließlich endgültig als fester Bestandteil in das Rechtssystem einziehen.

Bisher ging die Vorstellung, die man sich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht machte, stets dahin,[1]) daß es ein subjektives Recht — also ein Recht, das restlos in der Macht und Willkür der Person liegt — sei, daß es sich als Summe aus der Vielheit einzelner subjektiver Rechte ergebe oder die Quelle einzelner subjektiver Rechte sei. Will man also dem Gedanken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen neuen Inhalt geben, so muß es vermieden werden, dabei an ein Recht subjektiver Art zu denken. Es muß demnach etwas gänzlich Neues gesucht und gefunden werden.

C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in neuer Gestalt.

I. Die theoretischen Grundlagen.

§ 6.

Den Weg des Neuen, der hier gegangen werden soll, ist Walther Schönfeld in seiner Abhandlung „Rechtsperson und Rechtsgut im Lichte des Reichsgerichts" vorangegangen,[2]) indem er das Problem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von der rechtsphilosophischen Seite aus in Angriff genommen hat. Denn dies Problem berührt nicht nur Gelegenheits-, sondern auch Grund- und Prinzipienfragen der Rechtswissenschaft. Es ist deshalb auch eine Frage „der Rechtsphilosophie und um die Stellungnahme zum Wesen und Ziel des Rechts".[3]) Man kann also, insbesondere wenn man der bisherigen Vorstellung von der Art des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine gänzlich neue gegenüberstellen will, nicht ohne rechtsphilosophische Betrachtungen auskommen. Denn Rechtsdogmatik und Rechtsphilosophie sind letztlich untrennbar,[4]) und die Rechtswissenschaft ist ein Teil der Philosophie.[5])

Dabei wird es klar sein, daß die Stellungnahme der Rechtsphilosophie zu der Einschätzung der Persönlichkeit, worauf es hier ankommt, irgendwie

---

[1]) Eine Anzahl von Begriffsbestimmungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Mutzenbecher S. 63.

[2]) Veröffentlicht in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum fünfzigjährigen Bestehen des RG. in 6 Bänden, Bd. II S. 191—272.

[3]) Rosenthal, Zitat nach Lobe im GRUR. 1917 S. 16.

[4]) Schönfeld S. 204.

[5]) Hegel, Zitat nach Krieck in Jugend und Recht 1934 S. 50.

mit der rechtsphilosophischen Stellungnahme zu dem Zwecke und der Idee des Rechts überhaupt zusammenhängt. Denn die Person oder Persönlichkeit ist gewissermaßen der Mittelpunkt des Rechts überhaupt und gibt ihm erst Leben und Bewegung, ohne die das Recht etwas Totes wäre. Das ist es aber gewiß nicht. Es lebt vielmehr, und zwar „als die Entfaltung der Idee der Gerechtigkeit in der Zeit", wie Schönfeld es ausdrückt.[1]) Die Idee dieser Gerechtigkeit ist aber zweckbestimmt, und deshalb ist auch alles, was sie erfaßt, also auch die Person oder die Persönlichkeit, diesem Zwecke mit unterworfen. Denn es gibt für den Juristen letzten Endes nichts Metajuristisches, nichts Tatsächliches außer in der Form und Norm des Rechts.[2]) Soweit die Person rechtlich bedeutsam ist, also zur Persönlichkeit wird, wie der juristisch-technische Ausdruck hierfür lautet, muß ihre Beurteilung und Wertschätzung folglich mit dem Zweck und der Idee des Rechts übereinstimmen. Hat man sonach den Zweck des Rechts überhaupt erst einmal klargestellt, so ist auch schon viel über die Persönlichkeit und ihre Stellung im Recht gewonnen.

Nun bedarf die Behauptung, daß unsere heutige Rechtsphilosophie den Zweck des Rechts nicht nur in dem Schutz der Einzelpersonen und ihrer privaten Belange sieht, sondern daß darüber hinaus als der „Zweck des Rechts kein anderer als der Zweck des menschlichen Gemeinschaftslebens überhaupt"[3]) angesehen wird, keiner näheren Begründung. Diese Auffassung ist heute, das kann man ohne Übertreibung sagen, vorherrschend, ja Allgemeingut der Rechtswissenschaft geworden. Der Zweck des menschlichen Gemeinschaftslebens ist aber wiederum nicht von der Kultur zu trennen. Vielmehr sind „Recht und Kultur eine untrennbare und ungetrennte Einheit und Ganzheit".[4]) Deshalb kann es als das Ideal jedes Rechts bezeichnet werden, in jeder Beziehung die Kultur zu unterstützen und zu fördern, das bedeutet mit anderen Worten, eine Gleichschaltung der Kultur mit dem Recht zu erreichen.

Nach all dem Vorhergesagten muß es somit ebenso auch Aufgabe des Rechts sein, diese Übereinstimmung des Rechts mit der Kultur nicht nur auf das Recht im ganzen, sondern auch auf das, was von ihm erfaßt wird, in ihm lebt und als Glied zu ihm gehört, also z. B. die Persönlichkeit, zu erstrecken. Insofern muß es also als Ideal angesehen werden, die Person im Rechte völlig dem gleichzustellen, was wir von der Person kulturell betrachtet verlangen. Wir verlangen aber von jeder Person, daß sie nicht kulturstörend, sondern kulturfördernd wirkt, daß sie sich also, anders ausgedrückt, kulturmäßig, d. h. würdig verhält.

Nunmehr ist es klar, daß es dieses würdige Verhalten ist, das vom Recht anerkannt und — ermöglicht werden muß. Denn wie bereits dargelegt ist, hat das Recht genau so die Aufgabe, kulturfördernd zu wirken, wie die Person. Dazu gehört aber zunächst, daß das Recht die Person in ihrem kulturellen Bestande anerkennt und schützt. Denn ohne die Gewährleistung dieses Bestandes könnte sich auch die Persönlichkeit nicht immer kulturmäßig, würdig verhalten.

Derselbe Gedanke kommt in folgenden Worten zum Ausdruck:[5]) „Damit der einzelne für die Gemeinschaft das Höchste zu leisten imstande ist, erfordert

---

[1]) S. 272.
[2]) Schönfeld S. 270.
[3]) Enneccerus 1928 Bd. I § 30 I.
[4]) Schönfeld S. 202.
[5]) Nemling im Deutschen Recht 1934 S. 102.

der Gemeinnutz so von ihm, daß er ein möglichst gesundes, kräftiges und wertvolles Glied des Ganzen sei, daß er weder in Elend noch in Schlemmerei verfalle, daß Körper, Charakter, Geist und Seele in der besten Verfassung seien; dies alles ist für das Gemeinwohl wichtig. Je weiter sich der einzelne so vervollkommnet, desto stärker und lebensvoller wird die Gesamtheit sein."[1])

Daß das Recht der Persönlichkeit diesen Bestand auch wirklich gewährleistet und ihr somit eine hohe kulturelle, rechtserhebliche Würde verleiht, hat Schönfeld gezeigt.

Das Recht oder, wie Schönfeld es in sinngemäßer Übereinstimmung mit der oben vorgetragenen Auffassung vom Recht und seiner kulturellen Aufgabe auch nennt, die Friedensordnung der Kulturgemeinschaft,[2]) „formiert und normiert"[3]) die Glieder dieser Kulturgemeinschaft, also die Person. Das Recht befriedet die Einzelpersonen und stellt sie unter seinen Schutz und Schirm. Das ist aber nur möglich, wenn das Recht die einzelnen Friedensgenossen verhindert, sich gegenseitig zu stören, was es wiederum nur kann, wenn es die einzelnen seinen Verboten unterwirft. Deshalb ist zunächst jedes Glied der Gemeinschaft, jede Person stets Objekt des Rechts, da es den Ge- und Verboten des Rechts unterliegt.

Dadurch, daß das Recht die Personen durch die ihnen auferlegten Ge- und Verbote stets zu seinen Objekten macht, macht es sie aber zugleich auch stets zu seinen Subjekten. „Denn nur von einem Subjekt kann man sagen, daß es zu etwas verpflichtet sei, da nur ein Subjekt eine Pflicht als sein Objekt tragen und erfüllen kann."[4]) Dies ergibt sich aus dem Begriff der Pflicht. Denn wo nicht die potentielle Möglichkeit des Zuwiderhandelns gegeben ist, kann man nicht von der Erfüllung einer Pflicht, sondern höchstens von der Erfüllung einer mechanischen Notwendigkeit sprechen. Eine Möglichkeit des Zuwiderhandelns besteht aber nur bei einem Subjekt, da nur dieses einen eigenen Willen und Selbstbestimmbarkeit hat. Deshalb ist die Person stets eine Einheit, bestehend aus Pflichtobjekt und Pflichtsubjekt.[5]) Der Teil ihres Wesens, der das Pflichtsubjekt ausmacht, kann also nicht hinweggedacht werden, ohne daß die Einheit der Person zerstört würde. Da aber der Begriff des Subjekts den eigenen Willen und Selbstbestimmbarkeit voraussetzt, muß das Recht diese beiden Eigenschaften ständig auch bei der Person voraussetzen. Nun bedeutet Selbstbestimmbarkeit mit anderen Worten Verantwortlichkeit. Wo aber Verantwortlichkeit ist, da ist auch Würde. Daraus folgt, daß die Würde von der Person nicht getrennt werden kann und zum Begriffe und Bestande der Persönlichkeit gehört. „In dieser Würde der Person, ihren Rechten und Pflichten, in ihrem Sein, Dürfen und Sollen, Haben und Können vollendet die Person ihr Wesen, indem sie die reinen Rechtsformen der Subjektivität und Organschaft mit Gehalt und dadurch mit Wirklichkeit und Leben erfüllt."[6])

---

[1]) Siehe auch Stahlberg in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 48 S. 247: Übereinstimmungen der privaten und öffentlichen Interessen.

[2]) Schönfeld S. 212 und auch z. B. entsprechend bei Brunner-Heymann, Deutsche Rechtsgeschichte S. 12 bei der Betrachtung des germanischen Rechts: „Das Recht ist die Ordnung des allgemeinen Friedens."

[3]) Schönfeld S. 214.

[4]) Schönfeld S. 272.

[5]) Schönfeld S. 205, 271.

[6]) Schönfeld S. 272.

Da aber die Würde Selbstbestimmbarkeit voraussetzt, wie gezeigt wurde, und diese nur gegeben ist, wo kein anderer zu bestimmen hat,[1]) bedeutet die Würde zugleich auch Freiheit, die von niemandem verletzt werden darf und organisch zum Wesen der Person gehört. „Freiheit ist das Wesen der Rechtsperson, wodurch sie sich vom Rechtsgut unterscheidet, das hörig ist."[2]) Niemand darf der Person ihre Freiheit rauben oder sie verletzen, da er sie dadurch zum Hörigen oder Sklaven machte, was unserer Kulturanschauung und folglich der Idee des Rechts völlig widerspräche. Deshalb kann man auch sagen, daß die Person sich stets und unlöslich im Zustand dieser vom Recht verlangten und anerkannten Würde befindet, weshalb wir seit den Römern „vom Zustand der Person, vom status personae" reden.[3])

Daß das Recht die Aufgabe hat, die Person in diesem Zustand zu schützen und zu bewahren, steht also fest. Es erfüllt diese Aufgabe, indem es den Zustand befriedet, wie Schönfeld sagt. Das bedeutet, daß das Recht von sich aus für die Erhaltung des Zustandes sorgt. Es tut dies, da es sich bei der Durchführung dieser Sorge eines Werkzeuges oder Organs bedienen muß, in vielem durch die Person, der es seine Sorge jeweils zukommen läßt. Deshalb kann man sagen, daß die Person für diese Tätigkeit zuständig ist, was Schönfeld folgendermaßen zusammenfaßt:[4]) „Dieser vom Recht befriedete Zustand als Person bedeutet von ihr aus gesehen eine Zuständigkeit." Jede Person erlangt mit dem Eintritt in die organische Wirklichkeit des Rechts diese Zuständigkeit, die sie befugt und ermächtigt, für den Schutz ihrer Würde immer und allgemein zu sorgen. Diese Befugnis ist ein Recht. Denn sie entspringt der Gesamtheit des Rechts, das durch sie den kulturellen Zustand und Wert der Persönlichkeit befriedet. Deshalb können wir diese Zuständigkeit auch als „allgemeines Persönlichkeitsrecht" bezeichnen.[5]) Denn sie erstreckt sich auf die ganze Würde der Person und ist insofern eine allgemeine Befugnis der Persönlichkeit. Man muß dabei nur darauf achten, daß es sich um etwas handelt, was unmittelbar aus dem vom Recht befriedeten Zustand der Person im gezeigten Sinne kommt, was aber nicht erst durch irgendwelche Ereignisse entsteht und was deshalb ein Recht allgemeiner, höherer Natur sein muß als die anderen, subjektiven Rechte der Persönlichkeit.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also die Zuständigkeit der Persönlichkeit zur Wahrung ihrer Unverletzlichkeit, Freiheit und Würde in der Wirklichkeit des Rechts.

II. Die rechtspolitische Notwendigkeit.

§ 7.

Die Erkenntnis vom Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist somit geschaffen. Um ihm Wirklichkeit zu verleihen, bleibt nur noch zu untersuchen, wie es sich im praktischen Rechtsleben und zum positiven Recht verhält. Diese Aufgabe kann wiederum nur dann richtig gelöst werden, wenn zuvor die allgemeinen Anforderungen, die heute an die Ausgestaltung des Rechts gestellt werden, klargelegt sind. Das bedeutet: Es muß zunächst unter-

[1]) Schönfeld S. 208, 236: Die Person gehört sich selbst.
[2]) Schönfeld S. 271.
[3]) Schönfeld S. 214.
[4]) Schönfeld S. 214.
[5]) Schönfeld S. 214.

sucht werden, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht sich mit der Tendenz unserer heutigen Rechtspolitik vereinigen läßt, und gegebenenfalls, welche Folgerungen daraus für seine Formgebung zu ziehen sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß heute infolge der staatlichen, politischen Ereignisse der letzten Zeit in Deutschland auch für die Wissenschaft die Rechtspolitik wieder von größerer Bedeutung ist als ehedem. Die Rechtswissenschaft darf sich der Rechtspolitik nicht mehr verschließen. Denn „das deutsche Recht und die deutsche Politik sind eins".[1])

Ein Prinzip ist heute in der Politik und folglich auch im Recht zum herrschenden Dogma geworden: Über allem steht das Wohl des Volksganzen. Diesem Dogma hat sich also auch der Persönlichkeitsschutz zu beugen. Mithin kommt es dabei nicht mehr darauf an, der Einzelperson als solcher ein möglichst großes Maß von Sicherheit und Bequemlichkeit zu verschaffen, sondern darauf, die Einzelperson so weit zu schützen, wie sie für das Volksganze als Mitglied der Volksgemeinschaft nützlich ist. Denn auch den Persönlichkeitsschutz bestimmt das Interesse der Volksgemeinschaft.[2]) Jede Person hat danach einen bestimmten Wert für die Volksgemeinschaft. Dieser Wert setzt sich zusammen und läßt sich gewissermaßen errechnen nach ihren kulturellen, wirtschaftlichen und moralischen Leistungen, wobei aber auch die negative Seite zu berücksichtigen ist, d. h. dieser Wert vermindert sich oder schwindet ganz, wenn die Person sich volksfeindlich und schädlich betätigt. Es ist also klar, daß der Wert der einzelnen verschieden ist. Mithin darf auch der Schutz der Persönlichkeit, der nur die Erhaltung und Förderung dieses Wertes zum Ziele hat, nicht gleichmäßig stark, sondern er muß elastisch sein. Denn dem Standpunkt „Mensch ist gleich Mensch" ist der Krieg zu erklären.[3])

Hiermit ist die Unzulänglichkeit des bisherigen Persönlichkeitsschutzes bewiesen. Denn nach der bisherigen positivistischen Anschauung, die den Persönlichkeitsschutz in starre Formen zwang, wobei keine Möglichkeit bestand, das Maß des Schutzes dem Wert der Persönlichkeit anzupassen, ist dem oben hervorgehobenen Prinzip nicht zu genügen. Es geht nicht mehr, daß man sagt: Eine bestimmte Seite der Persönlichkeit ist zwar durchaus wertvoll, aber da sie im Gesetz noch keine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, bleibt sie ungeschützt. Dieser Rechtspositivismus existiert nicht mehr. „Der politische Umsturz hatte auch unmittelbare rechtliche Bedeutung. Daraus ergibt sich zwingend, daß das Recht eben nicht nur aus der Summe der Gesetze besteht."[4]) Vielmehr darf eine Auseinanderreißung von juristisch und politisch, weltanschaulich und moralisch nicht mehr stattfinden. Es kommt nicht mehr auf die Wahrung der Formen des Rechts als solcher an, sondern unser Rechtsdenken hat sich grundlegend geändert. Es handelt sich jetzt nur noch darum, „dem Recht der konkreten Wirklichkeit zum Siege zu verhelfen".[5]) Ein Stück solcher konkreter Wirklichkeit stellt auch die Persönlichkeit in ihrem gesamten Umfange dar.

Die Bedenken, die bisher bei der Frage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorherrschten, daß es nämlich zu unbestimmt sei, können nicht mehr

[1]) Reichsjustizkommissar Dr. Frank vor der Akademie für deutsches Recht am 26. Mai 1934.

[2]) Scheibe im Deutschen Recht 1934 S. 256.

[3]) Hitler, Mein Kampf, 72. Aufl. S. 492.

[4]) Nicolai im Deutschen Recht 1934 S. 75.

[5]) Carl Schmitt im Deutschen Recht 1934 S. 225 f.

ausschlaggebend sein. Denn man darf als ausschließlichen Maßstab der Bestimmbarkeit nicht mehr die Normen des Gesetzes nehmen, sondern muß dazu die Persönlichkeit in ihrer konkreten Wirklichkeit heranziehen. Denn „Lebensrecht und nicht Formalrecht soll das Ziel sein".[1])

Der Persönlichkeitsschutz kann also nicht ohne eine allgemeine Basis verwirklicht werden, weil sonst nicht die Möglichkeit besteht, in elastischer Wertung des konkreten Tatbestandes stets das Gemeinwohl und damit den Wert der Persönlichkeit über die äußerlichen, abstrakten Normen zu stellen. Der Gedanke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts „liegt in der Linie des sozialen Fortschritts".[2])

Danach ergibt sich die rechtspolitische Notwendigkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner neuen Gestalt, während das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner bisherigen Auffassung wegen seiner rein subjektivistischen Natur den neuen Anforderungen geradezu entgegenwirken würde und schon deshalb niemals anerkannt werden darf.

III. Die praktische Ausgestaltung.

1. Die Eingliederung in das Rechtssystem.

§ 8.

Um das allgemeine Persönlichkeitsrecht davor zu bewahren, nur ein Schattendasein zu führen und nur als dogmatischer Rechtsgrundsatz gewertet zu werden, muß versucht werden, es schon heute dem geltenden Recht einzugliedern und nutzbar zu machen. Es darf auch einstweilen nicht nur als Anforderung an den Gesetzgeber angesehen werden, sondern es muß der praktischen Anwendbarkeit in seinem ganzen Umfang schon heute zugänglich gemacht werden.

Ein rechtsphilosophischer Weg hatte zu seiner Erkenntnis geführt und war zu dem Ziele gelangt, „daß die reine oder apriorische Rechtslehre besagt, daß alles, was in der Würde der Person liegt, rechtmäßig, alles andere rechtswidrig sei".[3]) Da es aber keine doppelte Wahrheit geben kann,[4]) muß das, was in der Philosophie des Rechts wirklich und zudem nach den Anforderungen der Politik notwendig ist, auch im Rechte selbst wirklich sein. Daß dies Ergebnis richtig ist, beweisen auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen dieses, vielleicht mehr gefühlsmäßig als gewollt, die Würde der Persönlichkeit betont. So spricht z. B. das Reichsgericht wörtlich von der „der Person zukommenden rechtlichen Würde".[5])

Zu untersuchen bleibt aber, wie und wo das dieser Würde der Person entsprechende allgemeine Persönlichkeitsrecht sich in das bestehende Rechtssystem einfügt.

Daß es kein subjektives Recht im strengen oder materialen Sinne[6]) ist, wurde gelegentlich schon hervorgehoben, muß aber hier noch näher erläutert werden.

---

[1]) Reichsjustizkommissar Dr. Frank im Deutschen Recht 1934 S. 231.
[2]) Wieruszowski S. 228; Kohler, Das Persönlichkeitsrecht in der Kultur der Gegenwart S. 28.
[3]) Schönfeld S. 215.
[4]) Schönfeld S. 217.
[5]) RG. 30 S. 124.
[6]) Schönfeld S. 217.

Schönfeld hebt vielerorts hervor,[1]) daß das eigentliche subjektive Recht nur als Herrschaftsverhältnis eines Subjekts über ein Objekt, nie aber als Verhältnis eines Subjektes zu sich selbst verstanden werden kann. Das subjektive Recht steht zwischen der Person und dem Objekt oder Kulturgut.[2]) Subjektives Recht heißt Haben eines Objekts, zu diesem Haben gehört begrifflich, daß das Objekt außerhalb des Subjekts liegt, da dieses es hat, indem es dasselbe rechtlich beherrscht.[3])

Im wesentlichen entspricht dies der allgemeinen Meinung vom subjektiven Recht. Man hält das subjektive Recht für eine Macht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen ist.[4]) Wenn man aber diese Begriffsbestimmung für richtig hält, so zeigt das, warum ein allgemeines Persönlichkeitsrecht von subjektivrechtlicher Art sich nicht durchsetzen konnte. Denn es besteht das begriffliche Hemmnis, daß eine Herrschaft, eine wirkliche Macht der Person über sich selbst oder ihre Teile nicht recht denkbar ist. Diejenigen, die das nicht zugeben wollen, bringen dadurch in den Begriff der Macht etwas Unbestimmtes und Unklares.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wie es hier zugrunde gelegt ist, nämlich als Ausdruck der Würde und Freiheit der Kulturpersonen im Recht, kann nach alledem niemals ein subjektives Recht sein. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bildet Subjekt und Objekt eine Einheit, die nicht erst hergestellt werden muß und nicht zerlegbar ist. Die Person hat in diesem Sinne kein Recht a u f Würde nach Art eines subjektiven Rechtes, sondern die Würde, der alleinige Gegenstand des Persönlichkeitsrechtes, liegt in der Person selbst, sie gehört zu ihrem Wesen und besteht in organischer Verbundenheit mit ihr. Diese Einheit von Subjekt und Objekt schließt also die Annahme des subjektiven Rechtes aus.[5]) „Es gibt kein subjektives Recht an der eigenen Person in dem Sinne, wie es ein subjektives Recht an der fremden Person und am Gute gibt."[6])

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also als subjektives Recht nicht denkbar. Das ergibt sich auch aus einem weiteren Gesichtspunkt. Denn aus der rechtspolitischen Betrachtung hat sich ergeben, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht überhaupt nicht den rein egoistischen Interessen des einzelnen, sondern ausschließlich dem Wohle der Gemeinschaft gewidmet ist, während das subjektive Recht zumindest a u c h den Einzelinteressen dienen soll.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also ein Recht eigener Art und Beschaffenheit. Dabei kann, wie hier noch einmal besonders hervorzuheben ist, jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß es mit Fug als Recht bezeichnet wird. Denn genau wie jedes andere Privatrecht ist es zum Schutze eines im Recht wirklichen Gutes oder kulturellen Wertes, nämlich der Würde der Persönlichkeit, bestimmt und reagiert auf Verletzungen. Das Neue und Besondere liegt dabei darin, daß die Person bei seiner Geltendmachung nicht ein ihrer Willkür überantwortetes Recht vorbringt, sondern daß sie nur eine Zuständigkeit zur Wahrung allgemeiner kultureller Belange ausübt.

---

[1]) Schönfeld z. B. S. 216.

[2]) Schönfeld S. 272.

[3]) Schönfeld S. 216, 271.

[4]) Siehe u. a. Enneccerus Bd. I § 65; Wieruszowski S. 225; v. Tuhr § 6 I; Marwitz in Ufita 1928 S. 499.

[5]) Schönfeld S. 208.

[6]) Schönfeld S. 217.

Am besten wird die Natur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch ein von Schönfeld gebrauchtes Gleichnis klar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verhält sich nämlich zum einzelnen subjektiven Recht der Person wie Leib und Glieder des Menschen. Wie man den Leib nur in seinen Gliedern erkennen und verletzen kann, so ist es auch mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Man kann dabei nicht sagen, daß der Leib die Summe seiner Glieder sei, und ebenso, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Summe der einzelnen subjektiven Rechte der Person sei. Vielmehr ist der Leib nur „in seinen Gliedern als deren Einheit" erkenntlich und verletzbar.[1]) Ebenso ist „das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nur in seinen Besonderheiten vorhanden und angreifbar".[2]) Aber es ist da und mehr und etwas anderes als die bloße Summe seiner Besonderheiten, genau wie der Leib mehr ist als die Gesamtheit seiner Glieder. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht also dem Range nach höher als seine Besonderheiten, in denen es sich ausprägt, auseinanderlegt oder ausgliedert, wie man auch sagen kann.[3]) So gesehen dient es zur unmittelbaren Wahrung der Würde, Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, während die einzelnen subjektiven Rechte dies erst auf einem mittelbaren Wege vermögen, genau wie der Leib als Ganzes gesehen der unmittelbare Träger des Lebens ist, während die Glieder das Leben nur mittelbar durch ihre Gesamtheit erhalten und sichern können.

So kann man auch sagen, das Persönlichkeitsrecht stehe hinter allem.[4])

Sowenig es als Ganzheit die Summe seiner Besonderheiten ist, ebensowenig kann es aber als Ganzheit auch zerlegt werden, ohne in seinem Wesen zugrunde zu gehen. Diese Ganzheit ist also nach alledem das Wesentliche und Eigenartige seiner Natur im Gegensatz zu den subjektiven Rechten. Denjenigen, die dennoch meinen, es sei nur eine Summe der einzelnen Rechte, kann hierbei entgegengehalten werden, daß dann der Streit um das allgemeine Persönlichkeitsrecht eigentlich keinen rechten Sinn hat, da dieser Streit dann doch nur darum ginge, ob man dieser Summe, zu deren Errechnung man sich höchstens um die Existenz der einzelnen Persönlichkeitsrechte zu streiten brauchte, die Bezeichnung „allgemeines Persönlichkeitsrecht" geben soll. Der Streit um das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aber ein Streit um ein Mehr, um Bedeutsameres als nur um einen Namen. Es ist ein Streit um die Erkenntnis der Wirklichkeit des Rechts.

2. Die Erscheinungsformen im positiven Recht.

§ 9.

Zunächst bleibt nun noch zu untersuchen, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht sich zum positiven Recht verhält und wo das positive Recht es in Erscheinung treten läßt.

Nach der bisherigen Anschauung über das allgemeine Persönlichkeitsrecht als subjektivrechtliches Zentralrecht der Persönlichkeit suchte man es hauptsächlich in empirischer Weise im deutschen positiven Recht mit Hilfe der §§ 823, 824 und 826 BGB. nachzuweisen. Diese Versuche führten, wie

[1]) Schönfeld S. 215.
[2]) Schönfeld S. 215.
[3]) Othmar Spann, Zitat nach Schönfeld S. 215.
[4]) Schönfeld S. 256; Lobe im GRUR. 1917 S. 21.

die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, nicht zum Erfolge. Denn die Frage nach dem Persönlichkeitsrecht im subjektivrechtlichen Sinn ist tatsächlich „schlechthin eine Frage des positiven Rechts",[1]) da zum Begriff des subjektiven Rechts die Sanktion des positiven Rechts gehört. Diese Überlegungen waren es ja gerade, die zu der heutigen — berechtigten — Ansicht über das subjektivrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht geführt haben, daß es nämlich weiter nichts ist als ein gehaltloser theoretischer Begriff, der sich bestenfalls zur Klassifikation gewisser Rechte eignet, sonst aber überflüssig ist.

Bei der hier dargestellten Auffassung vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht muß sein Verhältnis zum positiven Recht jedoch anders betrachtet werden. Denn wenn es seinem Wesen nach nur in seinen Besonderheiten erkenntlich ist, dann darf man schon aus einer einfachen begrifflichen, logischen Überlegung heraus nicht nach einer einzelnen Bestimmung im positiven Recht suchen, um es zu begründen. Vielmehr ist es überall da begründet, wo seine Besonderheiten geschützt werden, denn es steht hinter allem,[2]) da es die Würde der Person ganzheitlich in der Wirklichkeit des Rechts widerspiegelt.

Das positive Recht kann nach allem nicht die Aufgabe haben, das allgemeine Persönlichkeitsrecht erst zu begründen, sondern es hat nur die Aufgabe, die Würde der Persönlichkeit aus der Wirklichkeit des reinen Rechts möglichst deutlich in die Wirklichkeit der Rechtsanwendbarkeit hervor- und in Erscheinung treten zu lassen oder, wie Schönfeld es ausdrückt,[3]) die reine Form mit Gehalt zu füllen.

Das deutsche Recht ist auch im Gegensatz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit dem berühmten Artikel 28, wo von den persönlichen Verhältnissen schlechthin die Rede ist, nicht den Weg gegangen, eine allgemeine Klausel für den Persönlichkeitsschutz ausdrücklich in das Recht aufzunehmen. Es hat vielmehr mit Bewußtheit nur bestimmte Besonderheiten der Würde der Persönlichkeit und damit zugleich die über und hinter diesen Besonderheiten stehende ganzheitliche Würde der Persönlichkeit in ganz bestimmten Beziehungen unter seinen Schutz gestellt.

Deswegen wäre es auch verfehlt, im Hinblick auf § 823 I BGB. zu sagen, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch an keiner anderen Stelle des Gesetzes genannt sei, so falle es doch entweder als Ganzes oder in seinen sämtlichen Besonderheiten unter die in § 823 I genannten sonstigen Rechte. Sonstige Rechte im Sinne des § 823 I sind aber — darüber besteht heute im wesentlichen Übereinstimmung — nur subjektive Rechte,[4]) was eben die Annahme ausschließt, daß zu den sonstigen Rechten auch das wirkliche, reine Persönlichkeitsrecht im ganzen oder in seinen sämtlichen Teilen gehört.

So gesehen gewinnt auch der Streit um die Rechtsnatur der in § 823 I genannten vier Lebensgüter, nämlich Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, ein neues Blickfeld. Diese Güter sind in erster Linie zur Erhaltung der Würde der Persönlichkeit bestimmt. Deshalb sind sie zugleich die wichtigsten Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und als solche auch Rechte, aber freilich keine subjektiven Rechte, sondern Ausprägungen und Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das der Freiheit, Unverletzlich-

[1]) Wieruszowski S. 228.

[2]) Schönfeld S. 256.

[3]) Schönfeld S. 215.

[4]) Enneccerus Bd. II § 451 und die dortige Literatur.

keit und Würde der Person entspricht und unlöslich und organisch mit ihr verbunden ist. Ein wirkliches subjektives Recht an den genannten Lebensgütern oder auf sie hat die Person also nicht. Sie hat es höchstens im formalen Sinn, „indem ihr ein Rechtsbehelf gegeben ist, Verletzungen selbständig zu verfolgen".[1]) Das entspricht nur rein äußerlich, formell gesehen, der Art, wie die Person auch Verletzungen ihrer wirklichen subjektiven Rechte verfolgt, enthält aber materiell inhaltlich etwas ganz anderes. Es zeigt sich also, daß das deutsche Recht ausdrücklich gewisse Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt. Es handelt sich dabei um seine wichtigsten und vornehmsten Ausprägungen. Sämtliche möglichen Arten des privatrechtlichen Rechtsschutzes sind dabei gegeben, und zwar die Schadensersatzklage und in Analogie nach den §§ 12, 862 und 1004 BGB. auch fast bei allen Besonderheiten die vorbeugende Unterlassungsklage.[2]) Auch die Feststellungsklage kann unter den Voraussetzungen des § 256 ZPO. herangezogen werden.[3])

Allein daraus, daß das Gesetz ausdrücklich eine Reihe von Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hervorhebt, eine Reihe anderer denkbarer Besonderheiten aber nicht erwähnt, kann also nicht geschlossen werden, daß die Reihe der Besonderheiten sich in den ausdrücklich genannten erschöpft. Doch war es auch bei einer Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts notwendig, zu zeigen, wie das positive Recht sich dazu verhält. Denn einmal trägt die Erkenntnis vom Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum positiven Recht zur Erkenntnis vom Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts selbst bei. Sodann bleibt es immer ein gesetzgeberisches Ideal, möglichst viele Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausdrücklich zu regeln. Wie bei jedem Ideal wird aber auch hier die völlige Erreichung des Ziels an der menschlichen Unvollkommenheit, die nicht in die Zukunft schauen kann, scheitern.

Über den Formen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die es in der Gesetzgebung gefunden hat, steht sein lebendiger Inhalt.

Dem hat sich die Rechtsprechung und auch die Gesetzgebung zu fügen. Deshalb ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht stets als Grundlage des Persönlichkeitsschutzes anzuerkennen. Es bleibt daher nur noch zu zeigen, wie es für die Rechtsprechung praktisch verwendbar wird, ohne daß eine schädliche Rechtsunsicherheit eintritt.

3. Die Anwendbarkeit in der Rechtsprechung.

§ 10.

Es soll noch einmal hervorgehoben werden, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht zunächst immer schon dann praktisch wirksam wird, wenn eine seiner Besonderheiten verletzt ist, also auch dann, wenn es sich dabei um eine Besonderheit handelt, die eine ausdrückliche Regelung im Gesetz gefunden hat, wie z. B. das Leben, der Körper, die Gesundheit und die Freiheit. Nur versteckt es sich dann gewissermaßen hinter seinen Besonderheiten. Deshalb tritt seine Anwendung dann in der Rechtsprechung kaum oder gar nicht in

[1]) Schönfeld S. 256.

[2]) RG. 116 S. 153; Schönfeld S. 256; Lobe in GRUR. 1917 S. 15 f.; Enneccerus Bd. II § 465 und die dortige Literatur.

[3]) Specker S. 335 f.

Erscheinung, woraus sich auch erklären läßt, daß sein inneres Wesen allmählich hinter den äußeren Formen vergessen oder übersehen worden ist.

Seine wahre Existenz und Brauchbarkeit beweist es jedoch erst in den Fällen, wo es ohne ausdrückliche Regelung der betreffenden zu schützenden Besonderheit zur Anwendung gelangt.

Das kann zunächst im Wege der Analogie geschehen. Durch sie kann der im Gesetz ausdrücklich geregelte Persönenschutz eine Erweiterung erfahren, soweit es sich um ähnliche Fälle von Besonderheiten handelt, wie sie im Gesetz eine ausdrückliche Form gefunden haben.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bildet dabei eine sehr geeignete Grundlage und einen greifbaren Maßstab für die Anwendung und richtige Ausdehnung der Analogie. Man weiß, daß es als organische Ganzheit sämtliche zur Würde der Person gehörenden Glieder umfaßt, daß ihm als Ganzheit kein Glied, was zu seinem Wesen gehört, fehlen darf und kann. Ebenso weiß man, daß sämtliche Glieder dem gleichen „Urgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes“[1]) entstammen und folglich den gleichartigen Schutz und Frieden beanspruchen können. Man hat also hier in Fällen, in denen irgendeine Seite der Persönlichkeit, die nach Maßgabe ihrer Würde und nach Sinn und Zweck des Rechts und der Kultur der Zeit nicht ungeschützt bleiben darf, vom Wortlaut des Gesetzes aber nicht erfaßt wird, für den dann möglichen Analogieschluß eine wichtige Grundlage. Es bleibt aber zu beachten, daß grundsätzlich dabei nur an „ähnliche Fälle“, wie sie ausdrücklich im Gesetz geregelt sind, zu denken ist, da die Analogie sich eben nur auf „ähnliche Fälle“ erstrecken darf.

Auf die Möglichkeit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundlage für die Anwendung von Analogieschlüssen im Gebiete des Persönlichkeitsschutzes anzuwenden, hat Schönfeld besonders hingewiesen[2]) und gezeigt, daß man auf diese Weise zugleich einen im BGB. nicht ausdrücklich vorgesehenen Schutz der Person in geistiger und seelischer Beziehung ermöglicht.

Hier muß jedoch ergänzend hinzugefügt werden: Solange man die Ausdehnung des Persönlichkeitsschutzes in den genannten Beziehungen nur im Rahmen der Analogie zu vorhandenen Gesetzesstellen für möglich halten will, macht man den Schutz der Persönlichkeit letzten Endes doch wieder allein von positiv geregelten Bestimmungen abhängig. Insoweit wäre das allgemeine Persönlichkeitsrecht also keineswegs unentbehrlich. Denn daß man Gesetzesstellen analog anwenden kann, ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht würde danach nicht eine Voraussetzung der Analogie sein, sondern eben nur einen Maßstab für ihre Ausdehnung und Begrenzung bilden. Damit würde es aber durch die begriffliche Beschränkung der Analogie auf die „ähnlichen Fälle“ schließlich doch seine eigene, selbständige und umfassende Bedeutung einbüßen.

Wenn man aber die theoretische Begründetheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkannt hat und von seiner rechtspolitischen Notwendigkeit einmal überzeugt ist, dann kann man hier nicht stehenbleiben, sondern muß dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine wirkliche, selbständige Wirksamkeit über den Rahmen der Analogie hinaus zubilligen, weil es erst dann seine Stellung als echtes Recht erfüllt.

---

[1]) Schönfeld S. 256.

[2]) Schönfeld S. 257.

Es muß deshalb über Schönfelds Ansicht hinausgegangen und festgestellt werden: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht zwar seiner Struktur nach im Gegensatz zu den subjektiven Rechten. Das ergibt sich aus seiner Erkenntnis. Aber wenn die Persönlichkeit die ihr durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegebene Zuständigkeit ausübt, dann kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Auswirkung den subjektiven Rechten gleich. Denn unmittelbar aus ihm ergeben sich Rechtspflichten und Rechtsansprüche. Dabei ist es nicht etwa so, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur auf dem Umweg über andere, also z. B. die subjektiven Rechte, wirksam würde und somit nur eine mittelbare Bedeutung als Rechtsgrundsatz hätte. Vielmehr benötigt es bei seiner praktischen Anwendung keine Brücke und Vermittlung, sondern es ist als Rechtssatz die unmittelbare Quelle der Rechtspflicht. Deshalb kann es der Richter auch seinem Rechtsspruch als alleinige Stütze selbständig zugrunde legen. Damit ist ein dankbares Tätigkeitsfeld für den schöpferischen, königlichen Richter, wie er heute allgemein verlangt wird, gegeben, und zugleich ist einer immer mächtiger werdenden Entwicklung, die den Persönlichkeitsschutz immer lauter fordert,[1]) Genüge getan. Es handelt sich dabei darum, „die Zeichen der Zeit zu erkennen, ehe zwischen die herrschende Auffassung des Lebens und das vom Staat gesetzte Recht jener Zwiespalt tritt, der dem Ansehen der Gesetzgebung und noch mehr der Rechtsprechung so abträglich ist".[2])

Wenn man folgerichtig das allgemeine Persönlichkeitsrecht zum selbständigen Rechtssatz erhebt, dann wird mit Sicherheit der Einwand gemacht werden, der bisher fast stets gemacht worden ist, wenn es um die Einführung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ging, daß nämlich seine Unmöglichkeit und Nichtexistenz aus seiner Unbegrenzbarkeit folge. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, daß es sich bisher immer um das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner subjektivrechtlichen Gestalt handelte. Dem subjektivrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber ist der genannte Einwand freilich mit Recht erhoben worden, da es in der Tat unbegrenzbar war, weil es nach dem Begriff des subjektiven Rechts restlos in der ungestörten, von nichts beeinflußten Macht der Person als Subjekt liegen sollte.

Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der neuen Art folgt die Möglichkeit seiner Begrenzung aber schon aus seiner Erkenntnis. Denn es ist, wie gezeigt wurde, ein Recht, das der Person nur um dessentwillen und nur soweit zusteht, wie die Person zugleich Rechtssubjekt als auch Rechtsobjekt ist, wie sie mit ihrer ganzheitlichen Würde aus der Kultur der Allgemeinheit Rechte schöpft, aber auch Pflichten übernimmt.

Der Richter darf und muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht also anwenden, auch wenn es im Gesetz keine ausdrückliche Stütze findet. Denn da es zum Schutze kultureller Werte für die Allgemeinheit bestimmt ist, wie sich aus seinem Wesen und seiner Notwendigkeit ergeben hat, würde der Richter sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn er unter Mißachtung dieser Werte sich nur an die starren Formen des Gesetzes hielte, die manchmal den Schutz dieser Werte nicht ausdrücklich regeln. „Denn das Recht beruht auf Werten und auf rücksichtslosem Staatsschutz ganz bestimmter von diesen Werten."[3])

---

[1]) Smoschewer in Ufita 1928 S. 515.

[2]) Smoschewer in Ufita 1928 S. 515.

[3]) Alfred Rosenberg in Jugend und Recht 1934 S. 55.

Freilich wird dadurch die Aufgabe des Richters nicht erleichtert. Aber darauf kommt es nicht an. Vielmehr entspricht die Erschwerung seiner Aufgaben und die Steigerung seiner Verantwortung auch der Erhöhung seines Ansehens, das er als königlicher Richter genießen soll. Vergessen werden darf hierbei auch nicht, daß der Richter bisher schon oft über „berechtigte Interessen" entscheiden mußte. Es ist dabei nicht einzusehen, warum dies prinzipiell einfacher sein sollte als die Feststellung der Würde der Persönlichkeit, wobei es sich letzten Endes auch um berechtigte Interessen handelt, aber freilich um solche der Allgemeinheit.

Da man andererseits von den Richtern nichts Unmögliches verlangen kann und jeder Rechtsunsicherheit vorbeugen muß, besteht nur noch die Notwendigkeit, die an sich schon vorhandene innerliche Begrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts offenbar zu machen:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht entspricht der Würde der Persönlichkeit. Diese Würde geht nie über den Wert der Persönlichkeit hinaus und bleibt nie dahinter zurück. Soviel Wert die Person für die Allgemeinheit hat, soviel Schutz gewährt ihr das allgemeine Persönlichkeitsrecht. „Persönlichkeit und völkische Lebensganzheit stehen in der Wechselseitigkeit des Gebens und Empfangens, der Leistung und der Berechtigung."[1]) Aus diesem Grundgedanken ergibt sich dann auch die Möglichkeit einer genauen Fassung der Würde in einer Form, die der eines Gesetzes gleichkommen könnte, also für den Richter ohne weiteres verwendbar ist:

> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht entspricht der Würde der Person im Recht. Die Würde bedeutet Freiheit, Verantwortlichkeit und Selbstbestimmbarkeit. Sie darf deshalb nicht verletzt werden. Sie reicht so weit, wie Werte für die Kultur, die Wirtschaft und die Ordnung der Allgemeinheit in der Persönlichkeit gebunden sind.

Dies wird jeder Richter mit hinreichender Sicherheit bestimmen können, sofern er überhaupt einen klaren Blick für den Zweck des Rechts, für die rechtspolitischen Notwendigkeiten und für die Unterscheidung von Wert und Unwert besitzt, was man heute ohnehin von jedem Richter verlangen muß. Es besteht danach nicht die Gefahr, daß einer Person als Individuum jedes Recht zugesprochen werden kann, das nur dazu diente, ihre persönlichen Interessen zu fördern. Vielmehr kann ihr durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur das zufallen, was sie zur Erhaltung ihrer Würde und Werthaftigkeit für die Gemeinschaft gebraucht.

Dazu gehört beispielsweise die Arbeitskraft. Sie ist vielleicht der höchste Wert, den eine Gemeinschaft in ihren Gliedern besitzen kann. Aber gerade die Arbeitskraft fand bisher als solche nur einen höchst unzulänglichen Rechtsschutz, obwohl sie „immer und ewig ein Stück der Persönlichkeit des Menschen ist".[2]) Eine menschliche Gemeinschaft erscheint aber nur dann als gut organisiert, „wenn sie den schöpferischen Kräften in möglichst entgegenkommender Weise ihre Arbeit erleichtert und nutzbringend für die Gesamtheit anwendet".[3]) Auch diese Forderung kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfüllen.

[1]) Krieck in Jugend und Recht 1934 S. 52.
[2]) Weigelt in Deutsches Recht 1934 S. 127.
[3]) Hitler, Mein Kampf, 72. Aufl. S. 497.

Ebenso bildet die Ehre der Gemeinschaftsglieder einen höchst wichtigen Wert für die Gemeinschaft selbst. Denn ihre Ehre, ohne die sie nicht bestehen kann, setzt sich aus der Ehre ihrer Glieder zusammen. Gerade der Ehrenschutz bedarf eines weitgehenden Ausbaus, wie Müllereisert gezeigt hat.[1]) Auch hier weist das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Weg, indem es den Ehrenschutz in das Interesse der Allgemeinheit verlegt, ihn aber nicht der Zuständigkeit des einzelnen nimmt, wie es bei einem rein öffentlichen Ehrenschutz der Fall ist.

Die wichtigste Folge aus der Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts — gerade auch für den Ehrenschutz und den Schutz der Arbeitskraft — ist aber, daß sein jeweiliger Umfang von dem Wert des einzelnen abhängt und, da dieser Wert bei den einzelnen verschieden ist, mithin durchaus nicht allen der gleichweite Rechtsschutz gewährt wird. Auch das entspricht einer politischen Notwendigkeit. Denn die Rechte Ehrloser, Kranker, Fremder sind zu mindern.[2])

„Stärker der Starke, freier der Freie, das sind die Ziele unseres Rechts und unserer Rechtsentwicklung, und nicht Schutz des Schwachen auf Kosten des Starken . . . Letzten Endes soll der Schutz der Substanz in allen Dingen im Recht gewährleistet sein."[3]) Wer mehr für die Gesamtheit geleistet hat, hat auch mehr Recht für die Wahrung der Unverletzlichkeit seiner Würde.

Diesen Schutz des wahrhaft Substantiellen kann aber das starre positive Recht nie vollenden, während das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch seine Relation zu der Würde und den Werten der Person dazu geschaffen und in der Lage ist.

In der Rechtsprechung ist also zu beachten, daß der Grad des Schutzes bei den Einzelpersonen je nach ihrem Wert und dem Maß ihrer Würde oftmals verschieden ausfallen kann und muß.

Auf die Erhaltung der Würde kommt es allein an, nicht auf die Innehaltung bloßer Formen des Rechts. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht allein erfüllt diese Forderung. Bedenken gegen seine Anwendbarkeit können nach allem nicht anerkannt werden.

Der Richter hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner hier gezeigten Gestalt auch dann anzuwenden, wenn keine ausdrückliche Regelung für die betreffende Besonderheit im Gesetze geschaffen ist und auch wenn die Analogie versagt.

---

[1]) Die Ehre im deutschen Privatrecht 1931.

[2]) Stoll in DJZ. 33 S. 1238.

[3]) Reichsjustizkommissar Dr. Frank in Jugend und Recht 1934 S. 54.

Lebenslauf.

Ich bin am 15. Oktober 1909 in Krotoschin geboren. 1913 zogen meine Eltern nach Fulda. Dort besuchte ich die Vorschule und das Gymnasium. 1925 wurde mein Vater nach Berlin versetzt. Am Humanistischen Gymnasium Tempelhof bestand ich 1928 die Reifeprüfung. Ich studierte darauf sechs Semester Rechtswissenschaft in Berlin und bestand 1931 das Referendarexamen. In der Folgezeit ergänzte ich zwei Semester lang meine Rechtskenntnisse an der Universität Rostock und leistete in Berlin den juristischen Vorbereitungsdienst ab. Am 27. März 1935 bestand ich in Berlin das Assessorexamen und am 6. Juni 1935 in Rostock die mündliche Doktorprüfung.

Heinz Hermann.